

12.08.88

U - A - Fz - In - VP - W**Gesetzentwurf**

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)

A. Zielsetzung

Der Rat der EG hat am 27. Juni 1985 die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten beschlossen. Die Richtlinie ist bis zum 2. Juli 1988 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Die Richtlinie dient der Verbesserung der Information über die Umweltauswirkungen von Vorhaben und damit der Verbesserung der behördlichen Entscheidungsvorbereitung. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Auswirkungen besonders umwelterheblicher Vorhaben auf die Umwelt möglichst frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Vorhaben zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist damit Teil der gemeinschaftlichen Vorsorgepolitik.

B. Lösung

Mit dem Gesetz wird die Richtlinie im Rahmen der Bundeskompetenzen in innerstaatliches Recht umgesetzt.
In einer Anlage zum Gesetz sind die erfaßten Vorhaben aufgeführt.

Fristablauf: 23.09.88

- 2 -

Die einzelnen Elemente der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in die bestehenden verwaltungsbehördlichen Verfahren eingefügt. Der Eingriff in Zielsetzung und Struktur der Umwelt- und Fachgesetze ist damit so gering wie möglich gehalten.

C. Alternativen

Untergesetzliche Regelungen reichen nicht aus, um den durch die Richtlinie gebotenen fach- und medienübergreifenden Prüfungsansatz zu verwirklichen.

Die Umgestaltung einzelner Umwelt- und Fachgesetze zu "UVP-Leitgesetzen" würde in die Kompetenzen der jeweils anderen Regelungsbereiche eingreifen und erhebliche Strukturveränderungen in gewachsenen Verfahren verursachen. Hierdurch würde der Vollzug der Gesetze erschwert.

Dies würde auch für die Einführung selbständiger UVP-Verfahren und besonderer UVP-Behörden gelten.

D. Kosten und Preiswirkungen

Dem Bund werden durch die Ausführung dieses Gesetzes keine zusätzlichen Kosten entstehen. Zwar ist auch der Bund Träger UVP-pflichtiger Vorhaben, z.B. im Verkehrswegebau. Die Verfahren im Verkehrsbereich sehen jedoch jetzt schon Prüfanforderungen vor, die weitgehend den Anforderungen des Gesetzes entsprechen.

Vom Verkehrsbereich abgesehen, handelt es sich um vereinzelte Fälle, in denen der Bund Träger UVP-pflichtiger Vorhaben ist. Etwaige Mehraufwendungen dürften deshalb insgesamt unerheblich sein.

Länder und Gemeinden müssen mit Mehraufwendungen nicht rechnen, da sie erhebliche Einsparmöglichkeiten nutzen können. Zwar sind organisatorische und personelle Mittel für die Durchführung des Gesetzes bereitzustellen. Andererseits können nunmehr Verfahrensschritte aus mehreren Zulassungsverfahren bei der federführenden Behörde zusammengefaßt werden, die bisher parallel und damit kostenintensiv durchgeführt werden müssen, z.B. die Einbeziehung der Öffentlichkeit.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vermeidung von Umweltschäden beiträgt und damit volkswirtschaftliche Kosten erspart.

Sofern dennoch zusätzliche Kosten entstehen sollten, läßt sich ihre Höhe nicht abschätzen, da sie u.a. von in den einzelnen Rechtsvorschriften unterschiedlich geregelten Verfahrens- und Informationsanforderungen abhängt.

Soweit auf die Träger UVP-pflichtiger Produktionsanlagen Mehrbelastungen, z.B. durch Erhöhung von Gebühren, zukommen, sind Preisanhebungen für bestimmte Produkte zwar theoretisch nicht auszuschließen. Der Kostenanteil der Genehmigungsverfahren an der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Produktionsanlagen ist jedoch im Verhältnis zu den Gesamtkosten im Regelfall marginal und in seinen Auswirkungen auf die Preisgestaltung nicht bezifferbar.

12.08.88

U - A - Fz - In - VP - W

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (32) - 235 21 - Um 94/88

Bonn, den 12. August 1988

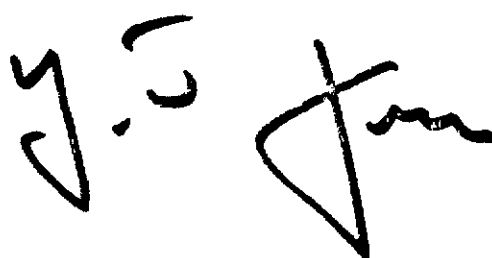
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
bei bestimmten öffentlichen und privaten
Projekten (85/337/EWG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. [unintelligible]', located in the lower right quadrant of the document.

Fristablauf: 23.09.88

- 1 -

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung
der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die
Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten
öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, daß bei den in
der Anlage zu § 3 aufgeführten Vorhaben zur wirksamen Umwelt-
vorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend
ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie
möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zu-
lässigkeit berücksichtigt wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfaßt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,

2. Kultur- und sonstige Sachgüter.

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt. Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen, einschließlich der Wechselwirkungen, zusammengefaßt.

(2) Vorhaben sind nach Maßgabe der Anlage zu § 3 insbesondere

1. Errichtung, einschließlich Bauausführung, und Betrieb von baulichen Anlagen,

2. Errichtung, einschließlich Ausführung, und Betrieb sonstiger Anlagen,

3. sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft,

4. die wesentliche Änderung einer Anlage nach Nummern 1 und 2, soweit sie erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

(3) Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind

1. Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Planfeststellungsbeschluß und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren,
2. Linienbestimmung und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, durch die die Zulässigkeit von Vorhaben ganz oder in Teilen beurteilt wird und die hinsichtlich dieser Beurteilung abschließend oder für anschließende Verfahren beachtlich sind,
3. Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, die die Grundlage für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 sein können, sowie Beschlüsse über Bebauungspläne, die Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 ersetzen.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen die Vorhaben, die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorhaben in die Anlage aufzunehmen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können,
2. Vorhaben unter Beachtung der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aus der Anlage herauszunehmen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt besorgen lassen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen.

§ 4

Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Das Gesetz findet Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder die Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.

§ 5

Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen

Sobald der Träger des Vorhabens die zuständige Behörde über das geplante Vorhaben unterrichtet, soll diese mit ihm entsprechend dem jeweiligen Planungsstand und auf der Grundlage geeigneter, vom Träger des Vorhabens vorgelegter Unterlagen den Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erörtern. Die zuständige Behörde soll den Träger des Vorhabens über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie über Art und Umfang der nach § 6 voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unterrichten. Verfügt die zuständige Behörde über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach § 6 zweckdienlich sind, soll sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen.

§ 6

Unterlagen des Trägers des Vorhabens

(1) Der Träger des Vorhabens hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Setzt der Beginn des Verfahrens einen schriftlichen Antrag, die Einreichung eines Plans, eine schriftliche Anzeige oder eine sonstige Handlung des Trägers des Vorhabens voraus, sind die nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen gleichzeitig hiermit vorzulegen.

(2) Inhalt und Umfang der Unterlagen nach Absatz 1 bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Absätze 3 und 4 sind anzuwenden, soweit die in diesen Absätzen genannten Unterlagen durch Rechtsvorschrift nicht im einzelnen festgelegt sind.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
2. Beschreibung der zu erwartenden Rückstände, Emissionen, Abwässer und Abfälle sowie sonstige Angaben, die erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt durch das Vorhaben feststellen und beurteilen zu können,
3. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert und soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren oder vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,
4. Beschreibung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes und der Prüfungsmethoden.

Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Angaben ist beizufügen.

(4) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen auch die folgenden Angaben umfassen, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist:

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren,
2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes und der Prüfungsmethoden, soweit dies zur Feststellung und Beurteilung aller sonstigen, für die Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich ist,
3. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabenalternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
4. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Die allgemeinverständliche Zusammenfassung nach Absatz 3 Satz 2 muß sich auch auf die in den Nummern 1 bis 3 genannten Angaben erstrecken.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn die zuständige Behörde zugleich Träger des Vorhabens ist.

§ 7

Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Behörde holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

§ 8

Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben könnte, so werden die von dem Mitgliedstaat benannten Behörden zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang über das Vorhaben wie die nach § 7 beteiligten Behörden unterrichtet. Wenn der andere Mitgliedstaat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats zu unterrichten.

(2) Konsultationen, die aufgrund der Unterrichtung nach Absatz 1 mit den Behörden des anderen Mitgliedstaats erfolgen, sind nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durchzuführen. Der Grundsatz der Gleichwertigkeit gilt für die in beiden Mitgliedstaaten angewandten Verfahren und Bewertungsmaßstäbe.

(3) Völkerrechtliche Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.

§ 9

Einbeziehung der Öffentlichkeit

(1) Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen nach § 6 anzuhören. Das Anhörungsverfahren muß den Anforderungen des § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen. Ändert der Träger des Vorhabens die nach § 6 erforderlichen Unterlagen im Laufe des Verfahrens, so kann von einer erneuten Anhörung der Öffentlichkeit abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind.

(2) Die zuständige Behörde hat den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens und die Entscheidungsgründe zugänglich zu machen. Wird das Vorhaben abgelehnt, so sind die bekannten Betroffenen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von der Ablehnung zu benachrichtigen.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 wird die Öffentlichkeit im vorgelagerten Verfahren dadurch einbezogen, daß

1. das Vorhaben öffentlich bekanntgemacht wird,
2. die nach § 6 erforderlichen Unterlagen während eines angemessenen Zeitraums eingesehen werden können,
3. Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird,
4. die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet wird.

Rechtsansprüche werden hierdurch nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.

§ 10

Geheimhaltung

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung bleiben unberührt.

§ 11

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6, der behördlichen Stellungnahmen nach §§ 7 und 8 sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 9 eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen.

§ 12

**Bewertung der Umweltauswirkungen
und Berücksichtigung des Ergebnisses
bei der Entscheidung**

Die zuständige Behörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

§ 13

Vorbescheid und Teilzulassungen

(1) Vorbescheid und erste Teilgenehmigung oder entsprechende erste Teilzulassungen dürfen nur nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich in diesen Fällen vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen zu erstrecken, die Gegenstand von Vorbescheid oder Teilzulassung sind. Diesem Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei der Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 5 und bei den Unterlagen nach § 6 Rechnung zu tragen.

(2) Bei weiteren Teilgenehmigungen oder entsprechenden Teilzulassungen kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 14

Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden

(1) Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, so bestimmen die Länder eine federführende Behörde, die zumindest für die Aufgaben nach §§ 5 und 11 zuständig ist. Die Länder können der federführenden Behörde weitere Zuständigkeiten nach §§ 6 bis 9 übertragen. Die federführende Behörde hat ihre Aufgaben im Zusammenwirken zumindest mit den Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde wahrzunehmen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

(2) Die Zulassungsbehörden haben auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen und die Bewertung bei den Entscheidungen nach § 12 zu berücksichtigen. Die federführende Behörde hat das Zusammenwirken der Zulassungsbehörden sicherzustellen.

§ 15

Linienbestimmung und Genehmigung von Flugplätzen

(1) Für die Linienbestimmung nach § 16 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes und nach § 13 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie im vorgelagerten Verfahren nach § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes bei in der Anlage zu § 3 aufgeführten Vorhaben wird die Umweltverträglichkeit nach dem jeweiligen Planungsstand des Vorhabens geprüft.

(2) Zur Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der Linienbestimmung sind die Unterlagen nach § 6 auf Veranlassung der zuständigen Behörde in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, einen Monat zur Einsicht auszulegen; die Gemeinden haben die Auslegung vorher ortsüblich bekanntzugeben. Jeder kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist äußern. Die Öffentlichkeit ist über die Entscheidung durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten. § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Zur Einbeziehung der Öffentlichkeit im vorgelagerten Verfahren nach § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes ist Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Im übrigen bleibt § 9 Abs. 3 unberührt.

(4) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

§ 16

Raumordnungsverfahren und Zulassungsverfahren

(1) Im Raumordnungsverfahren können die Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

(2) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren hat die zuständige Behörde die im Raumordnungsverfahren ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 12 zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

(3) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann hinsichtlich der im Raumordnungsverfahren ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen von den Anforderungen der §§ 5 bis 8 und 11 insoweit abgesehen werden, als diese Verfahrensschritte bereits im Raumordnungsverfahren erfolgt sind. Die Anhörung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 und die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 können auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 einbezogen wurde.

§ 17

Aufstellung von Bebauungsplänen

Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 aufgestellt, geändert oder ergänzt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 im Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt; der Umfang der Prüfung bestimmt sich dabei nach den für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans anzuwendenden Vorschriften. § 8 ist entsprechend anzuwenden.

§ 18

Bergrechtliche Verfahren

Bei bergbaulichen Vorhaben, die in der Anlage zu § 3 aufgeführt sind, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesberggesetz durchgeführt. §§ 5 bis 14 finden keine Anwendung.

§ 19

Flurbereinigungsverfahren

Im Planfeststellungsverfahren über einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes ist die Öffentlichkeit entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 einzubeziehen. § 5 findet keine Anwendung.

§ 20
Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über

1. Kriterien und Verfahren zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Auswirkungen auf die Umwelt nach § 2 Abs. 1 Satz 2,
2. Grundsätze für die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 5,
3. Grundsätze für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 und der Bewertung nach § 12.

§ 21
Übergangsvorschrift

(1) Bereits begonnene Verfahren sind nach den bisher geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu Ende zu führen.

(2) Bei Vorhaben, für die ein Vorbescheid oder eine Teilzulassung auf Grund der bisher geltenden Rechtsvorschriften ergangen ist, ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit im nachfolgenden Verfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken.

Anlage zu § 3

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen für folgende Vorhaben:

1. Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf und die im Anhang zu dieser Anlage aufgeführt ist, sowie die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer solchen Anlage, wenn die Öffentlichkeit nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einbezogen wird und die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.
2. Errichtung, Betrieb, Stilllegung, der sichere Einschluß oder der Abbau einer ortsfesten kerntechnischen Anlage und die Innehabung einer betriebsbereiten oder stillgelegten ortsfesten kerntechnischen Anlage sowie die wesentliche Änderung der Anlage oder ihres Betriebes, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 7 des Atomgesetzes bedürfen;
3. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes, die einer Planfeststellung nach § 9b des Atomgesetzes bedürfen;
4. Errichtung und Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes, die der Planfeststellung nach § 7 des Abfallgesetzes bedürfen;
5. Bau und Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die einer Zulassung nach § 18c des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen;

6. Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer sowie von Deich- oder Dammbauten, die einer Planfeststellung nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen;
7. Bergbauliche Vorhaben, die der Planfeststellung nach dem Bundesberggesetz bedürfen;
8. Bau und Änderung einer Bundesfernstraße, die der Planfeststellung nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes oder eines Bebauungsplans nach § 9 des Baugesetzbuchs bedürfen;
9. Bau und Änderung einer Anlage der Deutschen Bundesbahn, die der Planfeststellung nach § 36 des Bundesbahngesetzes bedürfen;
10. Errichtung und jede Änderung einer Versuchsanlage, die nach den §§ 2 und 12 des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr der Planfeststellung bedürfen;
11. Bau und Änderung einer Straßenbahn, die der Planfeststellung nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes oder eines Bebauungsplans nach § 9 des Baugesetzbuchs bedürfen;
12. Ausbau, Neubau und Beseitigung einer Bundeswasserstraße, die der Planfeststellung nach § 14 des Bundeswasserstraßengesetzes bedürfen;
13. Anlage und Änderung eines Flugplatzes, die der Planfeststellung nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes bedürfen;
14. Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen, soweit dafür eine Planfeststellung nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes erforderlich ist.

Anhang zu Nr. 1
der Anlage zu § 3

1. Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke und sonstige Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 200 Megawatt übersteigt.
2. Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle, soweit täglich 500 Tonnen Kohle oder mehr durchgesetzt werden.
3. Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Steinkohle oder Braunkohle, soweit täglich 500 Tonnen oder mehr durchgesetzt werden.
4. Anlagen zur Gewinnung von Öl oder Gas aus Schiefer oder anderen Gesteinen oder Sanden, soweit täglich 500 Tonnen oder mehr durchgesetzt werden.
5. Anlagen zur Herstellung von Zementklinker mit einer Leistung von 1000 Tonnen je Tag oder mehr.
6. Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbesterzeugnissen: Im Falle von Asbestzementherzeugnissen mit einer Jahresproduktion von mehr als 20.000 Tonnen Fertigerzeugnissen, von Reibungsbelägen mit einer Jahresproduktion von mehr als 50 Tonnen Fertigerzeugnissen, sowie - bei anderen Verwendungszwecken - von Asbest mit einem Einsatz von mehr als 200 Tonnen im Jahr.
7. Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide) oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen.

8. Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder Nichteisenrohmetallen.
9. Anlagen
 - zur Stahlerzeugung und zugehörige Walzwerke
 - zum Erschmelzen von Gußeisen oder Rohstahl mit einer Leistung von jährlich 200.000 Tonnen oder mehr.
10. Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle mit einer Leistung von jährlich 100.000 Tonnen oder mehr.
11. Eisen-Temper- oder Stahlgießereien, soweit die Anlagen im Zusammenhang mit Anlagen nach Nr. 9 betrieben werden.
12. Gießereien für Nichteisenmetalle, soweit die Anlagen im Zusammenhang mit Anlagen nach Nr. 10 betrieben werden.
13. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, die mit anderen chemischen Anlagen in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen.
14. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen mit Hilfe elektrischer Energie.
15. Raffinerien für Erdöl ausgenommen Schmierstoffraffinerien.
16. Anlagen zum fabrikmäßigen Umgang mit
 - a) gentechnisch veränderten Mikroorganismen,
 - b) gentechnisch veränderten Zellkulturen, soweit sie nicht dazu bestimmt sind, zu Pflanzen regeneriert zu werden,

c) Bestandteilen oder Stoffwechselprodukten von Mikroorganismen nach a) oder Zellkulturen nach b), soweit sie biologisch aktive, rekombinante Nukleinsäure enthalten, soweit sie im Zusammenhang mit Anlagen nach Nr. 13 betrieben werden.

17. Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
18. Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern mit einer Leistung von jährlich 100.000 Tonnen oder mehr.
19. Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flamspritzen mit einer Leistung von jährlich 100.000 Tonnen Rohgutdurchsatz oder mehr.
20. Schiffswerften für den Bau von Seeschiffen mit einer Größe von 100.000 Bruttoregistertonnen oder mehr
21. Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit sie im Zusammenhang mit Anlagen nach Nr. 13 betrieben werden und Stoffe gehandhabt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 1 der Störfall-Verordnung vorliegen.
22. Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen mit Hilfe des Sulfataufschlusses.

23. Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern.
24. Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
- a) 42.000 Legehennenplätzen,
 - b) 84.000 Junghennenplätzen,
 - c) 84.000 Mastgeflügelplätzen,
 - d) 1.400 Mastschweineplätzen oder
 - e) 500 Sauenplätzen oder mehr.

Bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert. Erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bestände, die kleiner sind als jeweils 5 vom Hundert der in den Gruppen a) bis e) genannten Platzzahlen, bleiben bei der Ermittlung der maßgebenden Anlagengröße unberücksichtigt.

25. Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl.

Artikel 2
Anderung des Abfallgesetzes

§ 7 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit der Anlage zu prüfen."

2. In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Satz 1 gilt nicht für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Verbrennung, zur chemischen Behandlung und zur Ablagerung von Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 2, wenn hiervon erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können."

Artikel 3

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, der Wahl des Standorts der Anlage nicht entgegenstehen."

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Im übrigen wird das Genehmigungsverfahren nach den Grundsätzen der §§ 8, 10 Abs. 1 bis 4, 6 bis 8, 10 Satz 2 und des § 18 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Rechtsverordnung geregelt."

2. § 9b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(2) Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit der Anlage zu prüfen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Teil der Prüfung nach Absatz 4."

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6" geändert in "§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5".

bb) Die Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage entgegenstehen."

d) In dem neuen Absatz 5 wird nach Satz 1 der Nummer 1 folgender Satz angefügt:

"Für Form und Inhalt sowie Art und Umfang des einzureichenden Plans gelten im Hinblick auf die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz die in dieser Rechtsverordnung enthaltenen Vorschriften entsprechend."

3. In § 21 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung auf "§ 9 b Abs. 2 Satz 2" ersetzt durch die Verweisung auf "§ 9 b Abs. 3 Satz 2."

Artikel 4

Anderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

"Der Antrag und die Unterlagen sind, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen; bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen."

2. In Absatz 4 Nummer 2 wird das Wort "Auslegungsfrist" durch das Wort "Einwendungsfrist" ersetzt.

3. Absatz 10 wird wie folgt gefaßt:

"(10) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Genehmigungsverfahren zu regeln; in der Rechtsverordnung kann auch das Verfahren bei Erteilung einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 19) sowie bei der Erteilung eines Vorbescheides (§ 9) und einer Teilgenehmigung (§ 8) geregelt werden. In der Verordnung ist auch näher zu bestimmen, welchen Anforderungen das Genehmigungsverfahren für Anlagen genügen muß, für die nach Nr. 1 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist."

Artikel 5
Anderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Erlaubnis kann für ein Vorhaben, das nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht."

2. In § 9 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Vorhaben, die nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, muß das Verfahren den Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen."

3. Nach § 18b wird folgende Vorschrift eingefügt:

" § 18 c

Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen

Der Bau und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage für mehr als 200 Kubikmeter Abwasser je zwei Stunden bedürfen einer behördlichen Zulassung. Die Zulassung kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht."

4. § 31 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht."

Artikel 6

Anderung des Bundesnaturschutzgesetzes

In § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.März 1987 (BGBl. I S. 889) wird folgender Absatz 10 angefügt:

"Handelt es sich bei dem Eingriff um ein Vorhaben, das nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so muß das Verfahren, in dem Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 oder auf Grund von Vorschriften nach Absatz 9 getroffen werden, den Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen."

Artikel 7

Anderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, 2908), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Dabei ist die Umweltverträglichkeit nach dem Stand der Planung zu prüfen."

2. In § 17 Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen. Die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind abzuwägen."

Artikel 8

Anderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Das Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2454), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Dabei ist die Umweltverträglichkeit nach dem Stand der Planung zu prüfen."

2. In § 14 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen."

Artikel 9

Anderung des Bundesbahngesetzes

In § 36 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen."

Artikel 10

Anderung des Personenbeförderungsgesetzes

Das Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen."

2. In § 30 Abs. 3 werden die Wörter "zwei Wochen" durch die Wörter "einen Monat" ersetzt.

Artikel 11**Änderung des Gesetzes über den Bau
und den Betrieb von Versuchsanlagen
zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr**

In § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr vom 29. Januar 1976 (BGBl. I S. 241) wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen."

Artikel 12**Änderung des Luftverkehrsgesetzes**

Das Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922 (RGBl. I S. 681) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Im Genehmigungsverfahren für Flugplätze, die einer Planfeststellung bedürfen, ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen."

2. In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen."

3. In § 10 Abs. 3 werden die Wörter "zwei Wochen" durch die Wörter "einen Monat" ersetzt.

Artikel 13 **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 14 **Inkrafttreten**

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen oder solche Ermächtigungen in anderen Gesetzen ändern, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 1 dieses Gesetzes sind auf Vorhaben nach Nummer 2 der Anlage zu § 3 erstmals anzuwenden, nachdem eine Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 4 Satz 3 und § 7a Abs. 2 des Atomgesetzes in der Fassung des Artikel 3 dieses Gesetzes in Kraft getreten ist, die die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bereich der atomrechtlichen Genehmigung näher bestimmt.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 1 dieses Gesetzes sind auf Vorhaben nach Nummer 1 der Anlage zu § 3 erstmals anzuwenden, nachdem eine Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung des Artikel 4 dieses Gesetzes in Kraft getreten ist, die die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bereich der immissionschutzrechtlichen Genehmigung näher bestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - 85/337/EWG - wurde nach einer über fünfjährigen Diskussion in der EG am 27. Juni 1985 verabschiedet. Sie ist bis zum 2. Juli 1988 umzusetzen.

1. Zielsetzung

Die Richtlinie soll nach ihren Erwägungsgründen vor allem der in den Industrieländern erkannten Notwendigkeit Rechnung tragen, daß vor Entscheidungen über öffentliche und private Vorhaben die Umweltauswirkungen dieser Vorhaben frühzeitig geprüft und angemessen berücksichtigt werden (Vorsorgeprinzip). Es ist sicherzustellen, daß der Behörde, die über ein Vorhaben entscheidet, die schädlichen Umweltauswirkungen dieses Vorhabens rechtzeitig bekannt sind. Die Zusammenarbeit zwischen Trägern von Vorhaben, Behörden und Öffentlichkeit (Kooperationsprinzip) dient insbesondere dazu, möglichst vollständige Angaben über die wichtigsten Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt zu erstellen. Auf ihrer Grundlage sind Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung nachteiliger Auswirkungen vorzusehen.

Ein weiterer Zweck der UVP ist es, durch Ermittlung, Beschreibung und Bewertung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens eine "Gesamtschau" dieser Auswirkungen für die

Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu ermöglichen. Dieser integrative, medienübergreifende Ansatz entspricht einem Umweltverständnis, das die unterschiedlichen Umweltsektoren in eine ganzheitliche Betrachtung der Umwelt einbezieht.

Umweltverträglichkeitsprüfungen sind damit Mittel zur Durchführung der gemeinschaftlichen Vorsorgepolitik; sie dienen den Zielen der EG im Bereich des Schutzes der Umwelt und der Lebensqualität. Weiter soll die Richtlinie zum Abbau ungleicher Wettbewerbsbedingungen beitragen, die sich nach Auffassung der EG durch unterschiedliche Rechtsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten ergeben.

2. Wesentlicher Inhalt

Die Richtlinie legt die wesentlichen inhaltlichen Anforderungen an die UVP für die EG-Mitgliedstaaten verbindlich fest. Danach ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit in einzelnen Verfahrensschritten durchzuführen. Für die UVP sind folgende Merkmale kennzeichnend:

- Die UVP ist vorhabenbezogen; sie erstreckt sich nicht auf Pläne und Programme (Art. 1 Abs. 2);
- die Prüfung ist frühzeitig durchzuführen, sie ist medienübergreifend, also gesamthaft angelegt (Art. 2 Abs. 1, Art. 3);
- der Vorhabenträger hat Angaben vorzulegen, die sich im einzelnen aus Art. 5 ergeben;
- diese Angaben sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Art. 6 Abs. 2 und 3);
- den Behörden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Art. 6 Abs. 1 und Art. 7);

- schließlich sind die Angaben des Vorhabenträgers sowie die Stellungnahmen der Behörden und die Äußerungen der Öffentlichkeit zu prüfen und zu bewerten. Die zuständige Behörde hat das Ergebnis der UVP bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen und die Öffentlichkeit über ihre Entscheidung und die Entscheidungsgründe zu unterrichten (Art. 8, 9).

Im einzelnen enthält die UVP folgende Elemente:

- a) Vorhabenbezug der UVP: Sie erstreckt sich grundsätzlich nicht auf Pläne und Programme (Art. 1 Abs. 2). Der Anwendungsbereich ist enumerativ geregelt. Vorhaben des Anhangs I zur Richtlinie sind stets einer vollständigen UVP zu unterziehen (Art. 4 Abs. 1). Vorhaben aus den "Klassen" des Anhangs II sind einer UVP zu unterziehen, wenn dies nach Auffassung der Mitgliedstaaten wegen ihrer Umwelterheblichkeit erforderlich ist (Art. 4 Abs. 2).
- b) Der Träger des Vorhabens hat im einzelnen bestimmte Unterlagen vorzulegen, wobei Mindestangaben stets vorzulegen sind (Art. 5 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang III). Die Prüfung der Unterlagen ist medienübergreifend angelegt; eine Addition lediglich bereichsspezifischer Prüfungen scheidet aus (Art. 3 in Verbindung mit Anhang III Nr. 3).
- c) Die Öffentlichkeit ist über die Angaben des Vorhabenträgers zu informieren; die betroffene Öffentlichkeit ist zu konsultieren (Art. 6 Abs. 2 und 3); der betroffenen Öffentlichkeit sind weiter die getroffene Entscheidung und - soweit die Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten es vorsehen - die Entscheidungsgründe zugänglich zu machen (Art. 9).

- d) Das Ergebnis der UVP ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen, d.h. die Entscheidung hat sich mit dem Ergebnis inhaltlich auseinanderzusetzen, ohne an dieses gebunden zu sein (Art. 8). Das Ergebnis der UVP muß "berücksichtigungsfähig" sein, sich also auf das "Ob" und das "Wie" der Entscheidung beziehen. Aus diesem Grunde ist die UVP frühzeitig durchzuführen.

Die hier im einzelnen genannten Verfahrensschritte der Art. 5 bis 10 können zwar vereinfacht, z.B. zusammengefaßt werden. Sie können als solche jedoch nicht eliminiert werden, z.B. die Einbeziehung der Öffentlichkeit.

II. Prüfung der Umweltverträglichkeit in anderen Ländern

Bisher wird in einer Reihe von Mitgliedstaaten die Umweltverträglichkeit von Vorhaben nicht oder nur unzureichend geprüft. In anderen Mitgliedstaaten ist die Prüfung sehr unterschiedlich geregelt.

Frankreich sieht in Art. 2 des Naturschutzgesetzes vom 10.7.1976 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Etude d'impact) vor. Ergänzungen insbesondere hinsichtlich des Verfahrens enthält ein Dekret des Conseil d'Etat aus dem Jahr 1977. Danach ist die UVP als formales Verwaltungsverfahren vor jedem "bedeutenden" öffentlichen Vorhaben durchzuführen. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit wurde nicht als eigenständiges Verfahren eingeführt, sondern in bestehende Verfahren integriert. Für ihre Durchführung ist die jeweilige Entscheidungsbehörde zuständig.

In den Niederlanden wurde ein Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung am 23.4.1986 verabschiedet. Es ergänzt das Allgemeine Umweltgesetz aus dem Jahr 1979. Auch hier ist ein formales, aber unselbstständiges Verfahren

vorgesehen. In einer Verwaltungsvorschrift sind die Typen von Vorhaben, die der Prüfung zu unterziehen sind, im einzelnen beschrieben. Eine besondere Kommission bewertet die Qualität der Umweltverträglichkeitsprüfung. Zur Sicherung des medienübergreifenden Ansatzes, insbesondere im Falle des Vorhandenseins mehrerer, paralleler Verwaltungsverfahren wurde vorgesehen, die Entscheidungsbefugnis einer der beteiligten Behörden zu erweitern, um eine Bewertung aller Umweltauswirkungen zu ermöglichen.

Spanien hat am 28.6.1986 ein Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung verabschiedet, das am 28.6.1988 in Kraft tritt.

Das Vereinigte Königreich kennt derzeit noch kein förmliches Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung, bereitet aber eine Regelung auf der Grundlage des Town and Country Planning Act vor, die fristgerecht in Kraft treten soll.

In den übrigen Mitgliedsstaaten sind die Arbeiten zur Umsetzung der Richtlinie unterschiedlich fortgeschritten. In einigen Mitgliedstaaten wird nicht mit einer fristgerechten Umsetzung der Richtlinie gerechnet.

Die Schweiz hat in ihrem Umweltschutzgesetz von 1983 eine projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen (Art. 9). Sie gilt für die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können. Der Prüfung liegt ein Bericht zugrunde, der von jedermann eingesehen werden kann und von einer speziellen "Umweltschutzfachstelle" zu beurteilen ist. Eine Verordnung, die das Verfahren im einzelnen regeln soll, ist noch nicht in Kraft.

In den Vereinigten Staaten wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Environmental Impact Assessment - EIA)

bereits mit dem National Environmental Policy Act (NEPA) vom 1.1.1970 eingeführt. Diese Prüfung wird als förmliches Verfahren zur Analyse, Prognose und Bewertung von Umweltauswirkungen verstanden. Der Prüfung unterliegen auch Forschungsprogramme sowie die Beteiligung der öffentlichen Hand an Programmen und Projekten, auch militärischer Art.

In Japan wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durch Kabinettsbeschluss von 1974 für bestimmte Großprojekte eingeführt (z.B. Straßen, Talsperren, Industrieparks). Hierfür sind im einzelnen Schwellenwerte festgelegt.

III. Prüfung der Umweltverträglichkeit im geltenden Recht

Das geltende Recht kennt keine normative Definition der Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Begriff "Umweltverträglichkeit" wurde bislang nur in der Überschrift des "Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln" (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz) vom 5. März 1987 verwendet. Hierbei handelt es sich allerdings um die Umweltverträglichkeit von Produkten.

Das deutsche Recht verfügt jedoch über eine Reihe differenzierter Planungs- und Entscheidungsverfahren, in denen die Umweltverträglichkeit von Vorhaben geprüft wird. Dazu gehört insbesondere das allgemein in den §§ 72 ff. VwVfG geregelte Planfeststellungsverfahren. In die Abwägung und Entscheidung über das Vorhaben müssen alle für das Vorhaben erheblichen Umstände eingehen; alle durch das Vorhaben betroffenen Rechte und Interessen sind zu berücksichtigen. Zur umfassenden Ermittlungs- und Abwägungspflicht kommt die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens hinzu, die grundsätzlich eine medienübergreifende Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie ermöglicht.

Allerdings ergeben sich aus den allgemeinen Ermittlungs- und Abwägungspflichten noch nicht die konkreten, zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Angaben.

Für andere Verfahren wie die Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG und § 7 AtG sind zwar die im einzelnen notwendigen Angaben rechtlich geregelt (vgl. 9. BImSchV sowie AtVfV).

Solche Verfahren sind jedoch durch die fachlichen Zielsetzungen begrenzt und erfassen jeweils nicht alle Umweltauswirkungen im Sinne des Art. 3 der Richtlinie.

Als Ergebnis ist damit festzustellen:

Zwar sehen viele Verfahren eine Berücksichtigung von Umweltbelangen in unterschiedlicher Form vor. Damit ist jedoch noch nicht den konkreten Anforderungen entsprochen, die die Richtlinie an die Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere an die Berücksichtigung auch medienübergreifender Aspekte, richtet. Die Richtlinie kann deshalb nur durch Gesetz unter Beachtung innerstaatlicher und europarechtlicher Anforderungen umgesetzt werden.

IV. Konzeption der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht.

1. Rechtsform der Umsetzung

Die Richtlinie wird durch das als Artikelgesetz gefaßte "Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten" in innerstaatliches Recht überführt. Die Bundesregierung hält für die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (UVP) in das deutsche Recht und für die hiermit verbundenen Rechtsharmonisierungen einen längerfristigen Prozeß für erforderlich. Aus

Gründen der Praktikabilität und der Rechtssicherheit sollen daher die materiellen und formellen Anforderungen der Richtlinie in bestehende Verfahren integriert werden, ohne Zielsetzung und Struktur der Fachgesetze grundlegend zu verändern. Erst wenn praktische Erfahrungen mit dem UVP-Gesetz vorliegen, sollte geprüft werden, ob die Veränderung materieller, gesetzlicher Entscheidungsgrundlagen und die Einführung neuer konzentrierter Verfahren erforderlich sind. Eine tiefgreifende Strukturveränderung der historisch gewachsenen und hoch differenzierten fachgesetzlichen Systeme würde jetzt nur erhebliche "Vollzugsdefizite" vorprogrammieren und die UVP in die Gefahr bringen, in der Praxis zu einem bedeutungslosen Formalismus abzusinken.

Ausgehend von dieser Umsetzungsstrategie ergibt sich die Notwendigkeit eines fachbereichsübergreifenden Artikelgesetzes aus folgenden Gründen:

- Die UVP greift als querschnittsbezogenes Verfahrenselement in zahlreiche bereits gesetzlich geregelte verwaltungsbehördliche Verfahren ein und erfordert insoweit Änderungen.

So kann zum Beispiel nur durch Gesetz geregelt werden, daß sich bei parallelen Entscheidungsverfahren die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf sämtliche in den verschiedenen Verfahren erhobenen Angaben stützen muß und daß sich die Anhörung der Öffentlichkeit auf diese Angaben zu beziehen hat. Das geltende Recht sieht zwar in vielen Verfahren die Berücksichtigung von Umweltbelangen vor; es enthält jedoch nicht - wie oben dargestellt (vgl. zu III.) - die Verfahrenselemente, die eine medienübergreifende UVP kennzeichnen.

- Nur eine gesetzliche Regelung wird der Wahrung der systematischen Geschlossenheit des UVP-Konzeptes und den Anforderungen an Normenbestimmtheit und Vorhersehbarkeit gerecht.

- Unter europarechtlichen Gesichtspunkten dürfte eine nur untergesetzliche Umsetzung der Richtlinie mit rechtlichen Risiken behaftet sein.
- Nur über eine gesetzliche Regelung kommt die Bedeutung zum Ausdruck, die der Einführung dieses neuen Verfahrensinstrumentes in deutsches Recht und einem sachgerechten Vollzug beizumessen ist.

Die Form des Artikelgesetzes trägt dazu bei, einerseits die Novellierung einzelner Fachgesetze auf flexible und differenzierte Weise zu ermöglichen. Andererseits wird durch das in Art. 1 enthaltene UVP-Gesetz als "Stammgesetz" eine eigenständige, übergreifende Regelung der allgemeinen Anforderungen der UVP vorgenommen. Die Bedingungen für die vom Deutschen Bundestag geforderte "optimale Umsetzung der Richtlinie" (Plenarprotokoll 10/38 i.V. mit BT-Drs. 10/613, Nr. 8.) sind damit erfüllt.

2. Integration der UVP in bestehende Verfahren

Der Gesetzentwurf vermeidet die Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsstrukturen, soweit sie sich in der Vergangenheit als zweckmäßig erwiesen haben und dem Zweck und Wortlaut der Richtlinie entsprechen. Die UVP wird deshalb in bestehende, verwaltungsbehördliche Verfahren integriert. Ein eigenständiges UVP-Verfahren wird nicht eingeführt. Auch ist die Errichtung besonderer "UVP-Behörden" nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf folgt hierbei dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25. November 1983 (Plenarprotokoll 10/38 i.V. mit BT-Drs. 10/613, Nr. 4), wonach "die Richtlinie möglichst weitgehend in das deutsche Recht zu transformieren und auf die Einführung zusätzlicher bürokratischer Verfahren sowie auf die Schaffung neuer Behörden" zu verzichten ist.

3. Innere Harmonisierung des Umweltrechts

Mit dem Stammgesetz wird darüber hinaus ein erster Schritt zur inneren Harmonisierung des Umweltrechts verbunden. Die UVP "verklammert" als querschnittsbezogenes Instrument unterschiedliche Entscheidungsverfahren und bietet daher einen Ansatz für eine teilweise Vereinheitlichung bei Belassung des bereichsspezifisch Notwendigen. Beispiel hierfür ist der Verweis auf die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in § 9 (Einbeziehung der Öffentlichkeit). Damit wird gleichzeitig der Forderung nach Rechts- und Verwaltungsvereinfachung entsprochen.

V. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Artikel 1 (Stammgesetz)

Der Begriff "Umweltverträglichkeitsprüfung" ist ausfüllungsbedürftig, denn auch nach der Richtlinie ist die UVP kein "geschlossenes Modell". Vielmehr enthält die Richtlinie Lücken, die teilweise bewußt für die Ausfüllung durch die Mitgliedstaaten gelassen sind (z.B. das Verfahren zur Einbeziehung der Öffentlichkeit). Verstärkt wird die normative Ausfüllungsbedürftigkeit des UVP-Begriffs durch die Begriffsvielfalt im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, die zu erheblichen, die bisherige Diskussion belastenden Mißverständnissen geführt hat.

Im einzelnen ist auf folgende Regelungsschwerpunkte hinzuweisen:

- a) Die UVP ist ein unselbständiger Teil bestehender verwaltungsbehördlicher Verfahren (§ 2 Abs. 1 Satz 1).
- b) Die Zuständigkeiten der entscheidenden Behörden werden durch das Stammgesetz nicht berührt. Sofern auf die

"zuständige Behörde" (z.B. in §§ 6, 7) oder die "federführende Behörde" (§ 14) verwiesen wird, ist damit keine Änderung bestehender Zuständigkeiten verbunden. Für die UVP sind diejenigen Behörden zuständig, die nach den Fachgesetzen für den jeweiligen Verfahrensschritt zuständig sind.

- c) Zur Gewährleistung des medienübergreifenden Ansatzes der UVP wird für die Fälle, in denen über die Zulässigkeit eines Vorhabens in mehreren parallelen Verfahren entschieden wird, klargestellt, daß die UVP die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens insgesamt umfaßt (§ 2 Abs. 1 Satz 4). Eine bloße Addition von Prüfergebnissen reicht hierfür nicht aus. Um dem zwingenden Erfordernis eines medienübergreifenden Ansatzes nachzukommen, ist vorgesehen, daß eine federführende Behörde zumindest zwei Funktionen übernimmt (§ 14):
- Unterrichtung des Trägers des Vorhabens über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen (§ 5),
 - Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11) und Verfahrenskoordination bei der Bewertung (§§ 12, 14 Abs. 2).
- d) Der Anwendungsbereich des Stammgesetzes wird durch einen in der Anlage zu § 3 enthaltenen Katalog der Vorhaben umschrieben, die der UVP teils zwingend durch Bestimmung der Richtlinie selbst (Anhang I), teils aufgrund besonderer Entscheidung wegen ihrer Umweltrelevanz (Anhang II) unterworfen sind. Dabei wird über die in Anhang I zur Richtlinie enthaltenen Vorhaben hinausgegangen. Die Anlage zu § 3 enthält zahlreiche umweltbedeutsame Vorhaben, die in Anhang II der Richtlinie aufgeführt sind. Maßgebend für die Einbeziehung der Vorhaben ist, daß sie einem Planfeststellungsverfahren, dem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren (§ 7 AtG), dem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§ 4 BImSchG) oder einem sonstigen bundesrechtlich

geregelten Zulassungsverfahren unterliegen, in das die Öffentlichkeit wegen der Bedeutung der Vorhaben einbezogen wird. Diese Verfahren entsprechen in Teilen bereits den Anforderungen der UVP, so daß kein zu aufwendiger Änderungsbedarf besteht.

- e) Die Vorschriften des Stammgesetzes sind nur anzuwenden, soweit Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen. Sonst gehen die fachspezifischen Rechtsvorschriften vor (§§ 4, 6 Abs. 2). Der Eingriff in die Fachgesetze wird damit so gering wie möglich gehalten. Gleichzeitig wird ein "Mindestmaß" an Einheitlichkeit festgeschrieben.
- f) Auch für die Einbeziehung der Öffentlichkeit wird ein Mindestmaß an Einheitlichkeit über den Verweis in § 9 auf die Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern und durch die Regelungen in §§ 9 Abs. 3 und 15 Abs. 2 und 3 vorgeschrieben.
- g) Die vom Vorhabenträger vorzulegenden Angaben sind im einzelnen in § 6 genannt, wobei zwischen Mindestangaben (§ 6 Abs. 3) und zusätzlichen (in der Regel bei Großvorhaben vorzulegenden) Angaben (§ 6 Abs. 4) unterschieden wird.
- h) Eine frühzeitige Konkretisierung der für das jeweilige Vorhaben benötigten Angaben wird über die in § 5 vorgesehene Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen erreicht.
- i) Um zu vermeiden, daß die UVP erst durchgeführt wird, wenn bereits umweltbeeinträchtigende Vorfestlegungen erfolgt sind, ist die UVP auch in Verfahren eingefügt, die Teilzulassungen oder der Klärung von Standort-, Trassen- oder sonstigen, meist überörtlich bedeutsamen

Fragen dienen. Eine "doppelte UVP" wird dadurch vermieden, daß die Prüfung der Umweltverträglichkeit in nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt wird (§§ 13, 15, 16).

- k) Den Besonderheiten verschiedener umweltrelevanter Aufgabenbereiche (Verkehrswegeplanung, Raumordnung, Bergbau, Bebauungsplanung und Flurbereinigung) tragen die Regelungen in §§ 15-19 Rechnung.

2. Artikel 2 bis 12

- a) Art. 2 bis 6 enthalten Anpassungen der Umweltgesetze - Bundes-Immissionsschutzgesetz, Atomgesetz, Abfallgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz - an das UVP-Stammgesetz. Die Anpassungen sind auf das Notwendigste beschränkt. Zum einen sollen sie sicherstellen, daß die Umweltgesetze aus sich selbst heraus lesbar und verständlich bleiben. Zum andern wurde davon abgesehen, die Grundsatzregelungen des Stammgesetzes in den einzelnen Umweltgesetzen zu duplizieren. Fachbereichsspezifische Konkretisierungen sind - soweit die Bundeskompetenzen reichen - durch untergesetzliche Vorschriften vorzunehmen. Daher sind die Ermächtigungsgrundlagen für die Verfahrensverordnungen des Immissionsschutzrechts (§ 10 Abs. 10 BImSchG) und des Atomrechts (§ 7 Abs. 4 AtG) durch Art. 3 und 4 auf die Regelung der Verfahrensanforderungen des UVP-Gesetzes ausgedehnt worden. Sobald die 9. BImSchV und die Atomrechtliche Verfahrensverordnung auf der Grundlage der genannten Ermächtigungsgrundlagen novelliert sind, werden diese Verordnungen in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich den allgemeinen Regelungen des Stammgesetzes vorgehen (Art. 1 § 4). Die Bundesregierung

stellt sicher, daß die UVP-relevanten Novellierungen der 9. BImSchV und der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung zeitgleich mit dem Wirksamwerden des Stammgesetzes für gewerbliche Anlagen und für Kernanlagen in Kraft treten (Art. 14).

Da der Bund im Bereich des Wasserhaushalts und Naturschutzes auf die Rahmenkompetenz beschränkt ist, muß der durch Art. 5 und 6 gezogene Rahmen durch Ländervorschriften ausgefüllt werden.

- b) Art. 7 bis 12 enthalten die erforderlichen Anpassungen der Verkehrsplanungsgesetze. Dies sind Bundesfernstraßengesetz, Bundeswasserstraßengesetz, Bundesbahngesetz, Personenbeförderungsgesetz, Versuchsanlagengesetz und Luftverkehrsgesetz. Auch hier beschränken sich die Anpassungen aus den oben genannten Gründen auf das Notwendigste. In erster Linie soll aus Gründen der Rechtsklarheit sichergestellt werden, daß die UVP-Pflichtigkeit von Verkehrswegeinvestitionen unmittelbar in den einschlägigen Fachgesetzen erkennbar ist.

3. Betroffene Bundesgesetze

Durch den Gesetzentwurf sind 16 Bundesgesetze betroffen. Außer den genannten fünf Umweltgesetzen und den sechs Verkehrsplanungsgesetzen sind zu nennen: Flurbereinigungsgesetz, Bundeswaldgesetz, Baugesetzbuch, Raumordnungsgesetz und Bundesberggesetz.

Die Kombination von unmittelbar geltendem Stammgesetz (Art. 1) und der Möglichkeit fachgesetzlicher UVP-Regelungen in Art. 2 ff. erlaubt ein Höchstmaß an gesetzgeberischer Flexibilität, um unter Wahrung einheitlicher,

EG-rechtskonformer UVP-Grundsätze eine auf die Bedürfnisse des jeweiligen Fachbereichs zugeschnittene Umsetzungsregelung zu finden. Es versteht sich, daß die Bezugnahme der Art. 2 ff. auf die UVP auch die Pflicht zur Berücksichtigung des UVP-Ergebnisses bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens umfaßt. Dies ergibt sich aus § 12 des Stammgesetzes, der unmittelbar Anwendung findet (§ 4), wenn fachgesetzliche Berücksichtigungsregelungen fehlen. Aus rechtssystematischer Sicht mögen zum Teil auch andere Lösungen als die des Gesetzesentwurfs in Betracht kommen. Aus fachlicher und umweltpolitischer Sicht enthält der Gesetzesentwurf jedoch einen ausgewogenen Kompromiß zwischen den vielfältigen unterschiedlichen Anforderungen, die an die Umsetzung der Richtlinie im hochdifferenzierten deutschen Recht zu stellen sind.

Für die Anwendungsbereiche der Umweltgesetze und der Verkehrsplanungsgesetze erscheinen die zu Art. 2-12 erläuterten Umsetzungsregelungen am zweckmäßigsten.

Demgegenüber sind für die übrigen Gesetzesbereiche Sonderregelungen im Stammgesetz vorzuziehen.

So wird für Vorhaben der Flurbereinigung in §§ 9 Abs. 3, 19 des Stammgesetzes ein vereinfachtes Verfahren zur Einbeziehung der Öffentlichkeit vorgeschrieben. Wegen der unmittelbaren Geltung des Stammgesetzes erübrigen sich damit weitere gesetzgeberische Eingriffe in das differenzierte, fachspezifische Verfahrensrecht des Flurbereinigungsgesetzes.

Im Bereich des Bundeswaldgesetzes werden die in Anhang II (Nr. 1 Buchstabe d) der Richtlinie aufgeführten Erstaufforstungen (wenn sie zu ökologisch negativen Veränderungen führen können) und Rodungen durch das Stammgesetz insoweit erfaßt, als die genannten Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung von Vorhaben

stehen, die in der Anlage zu § 3 enthalten sind. Die Genehmigungsentscheidungen nach §§ 9, 10 BWaldG und den jeweiligen Landeswaldgesetzen müssen bei diesen Vorhaben den Anforderungen des Stammgesetzes entsprechen. Die Länder können die Vorschriften des Stammgesetzes durch inhaltsgleiche oder weitergehende fachspezifische Regelungen verdrängen. Bei sonstigen Rodungen und Erstaufforstungen, die etwaigen UVP-Regelungen durch die Länder vorbehalten bleiben, wurde von Ergänzungen des Bundeswaldgesetzes abgesehen.

Für den Bereich des Baugesetzbuches enthält § 17 eine Regelung, nach der die UVP, wie sie in § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Stammgesetzes definiert ist, bei Aufstellung, Änderung oder Ergänzung entsprechender Bebauungspläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchzuführen ist. § 17 berücksichtigt die im übrigen detaillierteren Regelungen des Baugesetzbuchs, die den Zwecken der UVP (§ 1) dienen, und stellt dabei klar, daß die Vorschriften des Baugesetzbuchs die des Stammgesetzes - außer §§ 2 und 8 des Stammgesetzes - ersetzen. Eine Änderung des Baugesetzbuchs ist somit nicht erforderlich.

Für den Anwendungsbereich des Raumordnungsgesetzes sieht § 6 a der Novelle zum Raumordnungsgesetz die Möglichkeit vor, daß die Umweltverträglichkeit von Vorhaben im Raumordnungsverfahren geprüft wird. § 16 des Stammgesetzes beschränkt sich daher auf Regelungen für das dem Raumordnungsverfahren nachfolgende Zulassungsverfahren, die die Verwertung der Raumordnungsergebnisse im Zulassungsverfahren betreffen.

Für bergbauliche Vorhaben sieht die Novelle zum Bundesberggesetz die Einführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens vor, in das sämtliche Verfahrensschritte der UVP integriert werden, die im Stammgesetz geregelt sind. § 18 schließt daher die Anwendung der §§ 5 bis 14 des Stammgesetzes auf UVP-pflichtige bergbauliche Vorhaben aus.

Schließlich obliegt es den Ländern, für bundesrechtlich nicht geregelte Vorhabenkomplexe zu entscheiden, ob und inwieweit die Richtlinie umzusetzen ist.

4. Umfang der Umsetzung

Der Gesetzentwurf nutzt die Möglichkeit, die Art. 13 der Richtlinie für strengere Regelungen bietet. Dies geschieht z.B. durch die Einbeziehung wesentlicher Änderungen von Vorhaben des Anhangs II der Richtlinie in die UVP (vgl. auch Begründung zu Art. 1 § 3). Dies entspricht der Systematik des deutschen Rechts und ist umweltpolitisch geboten.

Der Gesetzentwurf sieht jedoch von Regelungen ab, die im Sinne eines "Idealmodells" der Umweltverträglichkeitsprüfung vielleicht wünschenswert erscheinen mögen, die aber nicht von der Richtlinie vorgeschrieben werden. Deshalb werden Programme und Pläne - abgesehen von den Regelungen in §§ 2 Abs. 3 Nr. 3 und 17 des Stammgesetzes - nicht erfaßt; die Richtlinie ist projektbezogen.

Von einer Regelung der Nachkontrolle wurde abgesehen. Die Richtlinie selbst sieht sie nicht vor. Auch ist eine Nachkontrolle in der Praxis nur wirksam, wenn Verfahren mit integrierter UVP bereits bestehen, inhaltliche und methodische Kriterien vorhanden und Wirkungsweise und Praxis dieser Verfahren bekannt sind. Eine Nachkontrolle würde sich zum jetzigen Zeitpunkt in einem formalen Verfahrensablauf erschöpfen. Im Interesse ihres sachgerechten Vollzugs ist über ihre Einführung deshalb erst zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

VI. Zuständigkeit zur Gesetzgebung

1. Gesetzgebungskompetenzen des Bundes

Dem Gesetzentwurf liegt die rechtlich gebotene Entscheidung zugrunde, die Richtlinie durch Gesetz umzusetzen. Dies gilt sowohl für das Stammgesetz in Art. 1 als auch für die Änderungen der in Art. 2 ff. aufgeführten umweltrechtlichen und sonstigen Fachgesetze, sei es daß diese Gesetze an die Regelungen des Stammgesetzes angepaßt oder daß in diese Gesetze des Sachzusammenhangs wegen spezifische Vorschriften zur UVP aufgenommen werden.

Das Gesetz stützt sich in erster Linie auf die umweltrechtlichen Kompetenzen des Bundes im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung und der Rahmengesetzgebung. Maßgeblich für die darüber hinaus in Anspruch genommenen Gegenstände der Gesetzgebung ist insbesondere der Katalog der Vorhaben in der Anlage zu Art. 1 § 3, mit dem der Anwendungsbereich des Stammgesetzes umschrieben wird.

- a) Im einzelnen wird der Gesetzentwurf auf folgende Gesetzgebungsgegenstände gestützt:

Ausschließliche Gesetzgebung

- die Gesetzgebung über Bundeseisenbahnen und den Luftverkehr
(Art. 73 Nr. 6 GG);

Konkurrierende Gesetzgebung

- das Recht der Wirtschaft, insbesondere des Bergbaus, der Industrie, der Energiewirtschaft und des Gewerbes
(Art. 74 Nr. 11 GG);
- die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe
(Art. 74 Nr. 11a GG);
- das Bodenrecht
(Art. 74 Nr. 18 GG);
- die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen
(Art. 74 Nr. 21 GG);
- den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr
(Art. 74 Nr. 22 GG);
- die Schienenbahnen, die nicht Bundeseisenbahnen sind, mit Ausnahme der Bergbahnen
(Art. 74 Nr. 23 GG);
- die Abfallbeseitigung, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung
(Art. 74 Nr. 24 GG);

Rahmenvorschriften des Bundes über

- den Naturschutz und die Landschaftspflege
(Art. 75 Nr. 3 GG);
- die Raumordnung und den Wasserhaushalt
(Art. 75 Nr. 4 GG).

- b) Zu vermerken ist, daß dem Bund aus der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie keine erweiterten Gesetzgebungszuständigkeiten erwachsen; für die Umsetzung in nationales Recht gelten vielmehr die allgemeinen Kompetenzregeln.

Obwohl der Bund über keine vollständige Gesetzgebungszuständigkeit für den Umweltschutz verfügt, sind die Vorschriften des Gesetzentwurfs durch die in Anspruch genommenen Gesetzgebungszuständigkeiten abgedeckt.

In diesem Zusammenhang ist bedeutsam, daß schon das geltende Recht für die Vorhaben, die den Anwendungsbereich des Stammgesetzes nach der Anlage zu § 3 bestimmen, Zulassungsverfahren mit weitreichenden oder umfassenden behördlichen Prüfungs- und Entscheidungsbefugnissen bundesgesetzlich vorschreibt.

Vorhaben, für die kein bundesrechtlich angeordnetes oder geregeltes verwaltungsbehördliches "Trägerverfahren" zur Aufnahme der UVP besteht oder geschaffen wird, werden in die Regelungen des Gesetzes nicht einbezogen.

2. Kompetenzen zur Umsetzung materiell-rechtlicher Regelungen

Der Gesetzentwurf enthält sowohl Vorschriften materiell-rechtlichen Einschlags als auch verfahrensrechtlicher Art. Materiell-rechtliche Ansätze finden sich in folgenden Vorschriften des Stammgesetzes:

- Zweckbestimmung der UVP (§ 1),
- Umschreibung der Schutzgüter, auf die die Beschreibung der Umweltauswirkungen bezieht (§ 2 Abs. 1 Satz 2),
- Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Umfang der beizubringenden Unterlagen (§§ 5, 6),

- zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11) und
- Bewertung und Berücksichtigung des Ergebnisses der UVP (§ 12).

Diese materiell-rechtlichen Regelungen haben die in § 2 Abs. 1 genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter zum Gegenstand. Der Schutz dieser Güter kann aufgrund der Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes für den Immissionsschutz, den Gewässerschutz, die Abfallbeseitigung, das Bodenrecht, und die Raumordnung sowie für den Naturschutz und die Landschaftspflege geregelt werden. Das gilt insbesondere auch für das Schutzgut Klima. Denn entweder wird es durch stofflichen Eintrag oder durch die Bodennutzung (Bebauung, Rodung, Abtragung u.a.) beeinflusst. Auch soweit bei der Regelung dieses Schutzes teilweise rahmenrechtliche Gesetzgebungszuständigkeiten in Anspruch genommen werden, sind die im Stammgesetz vorgesehenen punktuellen Vollregelungen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts möglich (BVerfGE 4,115/129; 43,293/343; 66,270/285). Das hierfür geforderte, besonders starke und legitime Interesse an der einheitlichen Regelung von bestimmten Fragen - hier an einer möglichst einheitlichen Umsetzung der Richtlinie - ist im Hinblick auf die Erwägungsgründe der Richtlinie und die Zweckbestimmung des Art. 1 § 1 evident.

3. Kompetenzen zur Umsetzung verfahrensrechtlicher Regelungen

Verfahrensrechtliche Regelungen sind enthalten in den Vorschriften des Stammgesetzes, die die Verfahrensschritte der UVP als unselbständigen Teil der verwaltungsbehördlichen Verfahren festlegen, in die die UVP integriert werden soll (§§ 5 ff.).

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für verfahrensrechtliche Regelungen folgt der Zuständigkeit für das materielle Recht, auch wenn die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen und insoweit das Verwaltungsverfahren an sich selbst regeln können (Art. 84 Abs. 1 GG). Dies darf ausnahmsweise auch für die Rahmengesetzgebung angenommen werden, zumal wenn - wie dargelegt - triftige Gründe für eine punktuelle Vollregelung bestehen.

In diesem Zusammenhang muß betont werden, daß der Gesetzentwurf bei punktuellen Vollregelungen, die sich lückenschließend auch auf Materien der Rahmengesetzgebung beziehen, möglichste Zurückhaltung übt:

Der Gesetzentwurf eines UVP-Gesetzes

- sieht keine umfassende Regelung eines Verwaltungsverfahrens vor, sondern integriert Verfahrensschritte und -elemente in bestehende Verfahren,
- läßt inhaltsgleichen oder weitergehenden landesrechtlichen Regelungen Vorrang (§ 4),
- verschafft soweit als möglich den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder Geltung (§ 9 Abs. 1),
- überläßt es den zuständigen Behörden, die Öffentlichkeit im vorgelagerten Verfahren in vereinfachter Form einzubeziehen (§ 9 Abs. 3),
- gestattet den Ländern, bei "parallelen Zulassungsverfahren" die "federführende Behörde" und den Umfang ihrer Aufgaben zu bestimmen (§ 14) und
- vermeidet eine Reglementierung des Raumordnungsverfahrens (§ 16).

Der Gesetzentwurf richtet keine neuen Behörden ein. Die Aufgabenzuweisung an die federführende Behörde nach § 14 könnte im Rechtssinne zwar als Einrichtung einer Behörde verstanden werden, weil verschiedentlich dazu auch die Erweiterung des Aufgabenkreises einer Behörde gerechnet

wird; die "Einrichtung einer Behörde" in diesem Sinne wäre aber durch die Bundeskompetenzen gleichfalls gedeckt (Art. 84 Abs. 1, Art. 85 Abs. 1 GG). Zwingend erscheint ein solches Rechtsverständnis im übrigen nicht. Die Einführung eines konzentrierten Verfahrens wird vergleichsweise nicht als "Einrichtung einer Behörde", sondern als bloße Änderung des Verfahrensrechts verstanden, obgleich damit zwangsläufig auch eine Änderung des Aufgabenkreises für die zuständige Behörde verbunden ist. Gegenüber der Einführung eines konzentrierten Verfahrens erweist sich die Aufgabenzuweisung nach § 14 als ein Minus, weil hier nur einzelne Verfahrensschritte, nicht auch die behördlichen Entscheidungen konzentriert werden.

VII. Kosten

Dem Bund werden durch die Ausführung dieses Gesetzes keine zusätzlichen Kosten entstehen. Zwar ist auch der Bund Träger UVP-pflichtiger Vorhaben, z.B. im Verkehrsbereich. Die Verfahren im Verkehrsbereich sehen jedoch jetzt schon Prüfanforderungen vor, die weitgehend den Anforderungen des Gesetzes entsprechen.

Abgesehen vom Verkehrsbereich handelt es sich um vereinzelte Fälle, in denen der Bund Träger UVP-pflichtiger Vorhaben ist. Etwaige Mehraufwendungen dürften deshalb insgesamt unerheblich sein.

Länder und Gemeinden müssen mit Mehraufwendungen nicht rechnen, da sie erhebliche Einsparmöglichkeiten nutzen können. Zwar sind organisatorische und personelle Mittel für die Durchführung des Gesetzes bereitzustellen. Andererseits können nunmehr Verfahrensschritte aus mehreren Zulassungsverfahren bei der federführenden Behörde zusammengefaßt werden, die bisher parallel und damit kostenintensiv durchgeführt werden müssen, z.B. die Einbeziehung der Öffentlichkeit (Art. 1 § 14).

Sofern dennoch zusätzliche Kosten entstehen sollten, läßt sich ihre Höhe nicht abschätzen, da sie u.a. von in den einzelnen Rechtsvorschriften unterschiedlich geregelten Verfahrens- und Informationsanforderungen abhängt.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung zur frühzeitigen Vermeidung von Umweltschäden beiträgt und damit volkswirtschaftliche Kosten erspart.

Soweit auf die Träger UVP-pflichtiger Produktionsanlagen Mehrbelastungen, z.B. durch Erhöhung von Gebühren, zukommen, sind Preisanhebungen für bestimmte Produkte zwar theoretisch nicht auszuschließen. Der Kostenanteil der Genehmigungsverfahren an der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Produktionsanlagen ist jedoch im Verhältnis zu den Gesamtkosten im Regelfall marginal und in seinen Auswirkungen auf die Preisgestaltung nicht bezifferbar.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Die Vorschrift faßt die wesentlichen Zielsetzungen dieses Gesetzes in Übereinstimmung mit der Richtlinie zusammen. Bestimmte umwelterhebliche Vorhaben, die in der Anlage zu § 3 aufgeführt sind, sollen vor ihrer Verwirklichung einer Untersuchung über ihre Umweltauswirkungen unterzogen werden. Diese Untersuchung wird als Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bezeichnet, deren Verfahrensschritte in diesem Gesetz geregelt sind.

Nach dem ersten und dritten Erwägungsgrund der Richtlinie ist die UVP ein Instrument der Umweltvorsorge. Hierzu gehört auch die Abwehr von Gefahren.

Nach dem zweiten und siebten Erwägungsgrund dienen die UVP-Regelungen ferner der Rechtsharmonisierung und damit dem Abbau ungleicher Wettbewerbsbedingungen in der Europäischen Gemeinschaft.

Umweltvorsorge und Einheitlichkeit der Grundsätze stehen daher am Anfang der Zweckbestimmung in § 1.

Nummer 1 enthält Festlegungen zu Zeitpunkt und Umfang der notwendigen Untersuchungen über die Umweltauswirkungen eines Vorhabens. Die Untersuchungen im Rahmen der UVP haben so frühzeitig stattzufinden, daß ihre Ergebnisse nach Nummer 2 bei allen

behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit eines Vorhabens berücksichtigt werden können. Das entspricht dem Grundsatz der Frühzeitigkeit, der sich aus Art. 2 Abs. 1 und aus dem ersten Erwägungsgrund der Richtlinie ergibt.

Der medienübergreifende Ansatz der UVP kommt durch den Ausdruck "umfassend" zum Ausdruck. Damit wird klargestellt, daß die UVP sich nicht auf einzelne Umweltsektoren beschränkt, sondern die Aufgabe hat, einen Gesamtüberblick über alle umweltrelevanten Auswirkungen eines Vorhabens zu erstellen, wie es Art. 3 der Richtlinie verlangt.

Nummer 2 behandelt den Zusammenhang zwischen dem Ergebnis der UVP und den behördlichen Entscheidungen für die Zulässigkeit eines Vorhabens (Art. 8 der Richtlinie).

Mit der Formulierung "so früh wie möglich" wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die UVP nur dann ein wirkungsvolles Instrument sein kann, wenn ihr Ergebnis vorliegt, bevor rechtliche oder faktische Bindungen eingetreten sind.

Die in Nummern 1 und 2 vorgesehenen Verfahrensschritte müssen nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden. Demzufolge enthält Art. 1 Mindestregelungen für alle UVP-pflichtigen Vorhaben. Der Einführung einheitlicher Grundsätze dienen auch die nach § 20 vorgesehenen Verwaltungsvorschriften und der Verweis auf das Verwaltungsverfahrensrecht von Bund und Ländern in verschiedenen Vorschriften des Gesetzes.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Absatz 1 definiert den Begriff der UVP. Die Begriffsbestimmung beruht auf Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie auf Art. 3 der Richtlinie. Damit wird der Begriff der UVP im Sinne der Richtlinie verbindlich festgelegt.

Satz 1 macht deutlich, daß für die Umsetzung der Richtlinie in das deutsche Recht keine neuen Verfahren geschaffen werden. Vielmehr wird die UVP in die vorhandenen Verfahrensarten integriert, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Aus dem Wort "dienen" ergibt sich, daß hiermit nicht nur Zulassungsverfahren gemeint sind, die der Verwirklichung des Vorhabens unmittelbar vorausgehen (z.B. Genehmigungsverfahren). Vielmehr sind verwaltungsbehördliche Verfahren im Sinne des Satz 1 auch solche Entscheidungsprozesse, die vor dem Beginn des Zulassungsverfahrens im engeren Sinne ablaufen und die infolge rechtlicher oder faktischer, im nachfolgenden Zulassungsverfahren beachtlicher Festlegungen ebenfalls der Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben "dienen".

Die zahlreichen unterschiedlichen Verfahrensarten, in die die UVP als ein unselbständiger Verfahrensbestandteil integriert wird, werden unter dem Begriff des verwaltungsbehördlichen Verfahrens zusammengefaßt. Hierzu gehören nicht nur Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 VwVfG, sondern auch verwaltungsinterne Verfahren sowie Normsetzungsverfahren, die - im dargelegten Sinn - der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben "dienen". Verwaltungsbehördliche Verfahren im Sinne des Satz 1 bestimmen sich also nach der Funktion der Entscheidung, die in Absatz 3 definiert ist.

Aus der Kennzeichnung der UVP als eines unselbständigen Teils verwaltungsbehördlicher Verfahren ergibt sich, daß die UVP im verfahrensrechtlichen Sinn Teil der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des entscheidungserheblichen Sachverhalts ist. Die Entscheidung selbst gehört nicht mehr zur UVP.

Satz 2 bestimmt den materiellen Gegenstand der UVP, wie er in Art. 3 der Richtlinie geregelt ist. Danach ist für die UVP ein medienübergreifender, gesamthafter Bewertungsansatz kennzeichnend. In Satz 2 werden die Schutzgüter genannt, um derentwillen die UVP durchgeführt wird. Angesichts der raschen Entwicklung wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse wird von einer Legaldefinition des Begriffs der Umweltauswirkungen,

einschließlich der Wechselwirkungen abgesehen. Die Bundesregierung wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 20 Nr. 1 Kriterien- und Verfahren zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen festlegen.

Satz 3 bezeichnet als wesentliches Verfahrenselement der UVP die Einbeziehung der Öffentlichkeit, die durch Art. 6 und 9 der Richtlinie in Verbindung mit den auf diese Vorschriften bezugnehmenden Art. 3 bis 5 und 8 der Richtlinie den Behörden zur Pflicht gemacht wird. Für die Einbeziehung der Öffentlichkeit wird in § 9 zwischen der Anhörung der Öffentlichkeit (Art. 6 der Richtlinie) und der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Entscheidung (Art. 9 der Richtlinie) unterschieden. Regelstandard für die Einbeziehung der Öffentlichkeit sind die Anforderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (vgl. § 9 Abs. 1 und 2). Für bestimmte Entscheidungen sehen §§ 9 Abs. 3 und 15 Abs. 2 und 3 vereinfachte Verfahren vor.

Satz 4 stellt klar, daß der medienübergreifende und integrative Charakter der UVP auch dann gilt, wenn über die Zulässigkeit eines Vorhabens in mehreren Verfahren entschieden wird. Letzteres ist im medienorientierten, stark ausdifferenzierten deutschen Recht häufig der Fall. § 14 zieht hieraus die ablauforganisatorischen Konsequenzen.

Absatz 2 enthält eine Definition des Vorhabens, die auf Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie in Verbindung mit den Anhängen I und II beruht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit steht die Begriffsbestimmung unter dem Vorbehalt der Anlage zu § 3, die auf die zulassungspflichtigen Vorhaben der verschiedenen Fachgesetze Bezug nimmt. Denn im deutschen Recht gibt es keinen einheitlichen Anlagen- oder Vorhabensbegriff. Vielmehr haben sich in jedem Fachbereich höchst unterschiedliche Begriffe herausgebildet. Hier wird nur langfristig die notwendige Rechtsharmonisierung herbeigeführt werden können. Die Begriffsbestimmung in Absatz 2 setzt hierfür

einen Orientierungsrahmen. Für den Gesetzesvollzug bleiben jedoch die Anlagen- und Vorhabenbegriffe der Fachgesetze entscheidend; sie bestimmen den Entscheidungsgegenstand, auf den sich die UVP im jeweiligen Verfahren bezieht.

Wie sich aus Absatz 2 Nr. 4 in Verbindung mit der Anlage zu § 3 ergibt, werden auch wesentliche Änderungen von Anlagen in den Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs einbezogen, soweit die Anlagenänderungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Diese Regelung geht zwar über die Richtlinie hinaus, die nur wesentliche Änderungen von Anhang-I-Vorhaben erfaßt und diese auch lediglich dem Anhang II unterstellt (Nr. 12). Die UVP-Pflichtigkeit wesentlicher Anlagenänderungen, soweit sie zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, ist jedoch umweltpolitisch geboten und liegt in der Logik des geltenden Rechts. Schon das geltende Recht schreibt Zulassungsverfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit für wesentliche Änderungen im weiten Umfang vor.

Absatz 3 bestimmt die verwaltungsbehördlichen Entscheidungsarten, die die Zulässigkeit eines Vorhabens ganz oder in Teilen zum Gegenstand haben und die somit dem in der Richtlinie verwendeten Begriff der Genehmigung unterfallen (vgl. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie).

Nummer 1 verweist auf die Entscheidungen, die in Verwaltungsverfahren nach § 9 VwVfG getroffen werden. Beispielhaft sind einige Arten von Verwaltungsakten aufgeführt, für die die UVP von Bedeutung ist.

Nummer 2 bezeichnet verwaltungsbehördliche Entscheidungen, die wegen ihres frühzeitigen und für nachfolgende Entscheidungen präjudizierenden Charakters der UVP unterliegen. Diese Entscheidungen haben zum Teil nur verwaltungsinterne Wirkung, wie z.B. die Linienbestimmung nach § 16 FStrG.

Zum Teil besitzen die Entscheidungen im Sinne der Nummer 2 aber auch Verwaltungsaktsqualität, z.B. die Genehmigung nach § 6 LuftVG.

Unbeschadet ihres unterschiedlichen Rechtscharakters ist den Entscheidungen im Sinne der Nummer 2 gemeinsam, daß durch sie die Zulässigkeit von Vorhaben ganz oder in Teilen beurteilt wird und daß diese Beurteilung abschließend oder für anschließende Verfahren zumindest verwaltungsintern beachtlich ist. Die Verfahren, in denen die Entscheidungen im Sinne der Nummer 2 getroffen werden und eine UVP durchzuführen ist, sind in § 15 aufgeführt.

Nummer 3 verdeutlicht, daß auch Beschlüsse über Bebauungspläne, die für Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 von Bedeutung sind, der UVP unterliegen. Die Einbeziehung dieser Bebauungsplanverfahren in die UVP-pflichtigen verwaltungsbehördlichen Verfahren ist trotz der Satzungsform von Bebauungsplänen (§ 10 BauGB) nach der Richtlinie geboten, da diese Bebauungspläne eine vorhabenbezogene Entscheidungsfunktion besitzen. Hinsichtlich dieser Entscheidungsfunktion wird in Nummer 3 zwischen zwei Arten von Bebauungsplanbeschlüssen unterschieden. Zum einen handelt es sich um Bebauungspläne, die die Grundlage für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 sein können und die daher wegen ihrer Wirkungen für die Zulässigkeit von Vorhaben in die UVP einbezogen sind. Zum anderen werden Bebauungsplanbeschlüsse genannt, die bei Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 an die Stelle von Planfeststellungsbeschlüssen treten (vgl. § 17 Abs. 3 FStrG).

Das Gesetz weist den Trägern von Vorhaben und den zuständigen Behörden bestimmte Aufgaben zu. Da die UVP als unselbständiger Teil in bestehende Verfahren integriert wird, erübrigen sich Begriffsbestimmungen für Vorhabenträger und zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes. Denn beide sind jeweils identisch mit dem Vorhabenträger und der zuständigen Behörde im Rahmen des verwaltungsbehördlichen Verfahrens, in dem die UVP durchgeführt wird.

Zu § 3 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 der Vorschrift umschreibt den Anwendungsbereich des Gesetzes durch die Vorhaben, die in der Anlage zu § 3 aufgeführt sind. Sie beruht auf Art. 4 i.V. mit den Anhängen I und II der Richtlinie.

Die Anlage ihrerseits bezeichnet die Vorhaben - abweichend von den Anhängen I und II der Richtlinie - nicht nach physischen, sondern nach rechtlichen Merkmalen. Sie nimmt dabei Bezug auf die Vorschriften des geltenden Rechts, die Zulassungsverfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit festlegen. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß die Festlegung der UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens an die Wertungen des geltenden Rechts anknüpft. Nach dem Gesetzentwurf sollen alle Planfeststellungsverfahren sowie Genehmigungsverfahren für Vorhaben bei denen die Einbeziehung der Öffentlichkeit vorgesehen ist (vgl. z.B. § 4 BImSchG), UVP-konform durchgeführt werden. Damit wird die im Verwaltungsverfahrenrecht erreichte Rechtseinheitlichkeit bewahrt und das geltende Recht fortentwickelt.

Der Katalog der Anlage zu § 3 unterscheidet nicht nach Vorhaben, die im Hinblick auf Anhang I der Richtlinie oder im Hinblick auf Anhang II der Richtlinie der UVP unterworfen werden. Für die Anwendung des nationalen Rechts ist diese Unterscheidung irrelevant. Insgesamt sollen der UVP nach dem Katalog der Anlage zu § 3 mehr Vorhaben unterworfen werden, als der Anhang I der Richtlinie erfordert.

Das Gesetz legt seinen Anwendungsbereich selbst fest, weil ein Bedürfnis nach baldiger Umsetzung der Richtlinie besteht. Diesem Bedürfnis könnte eine Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs nicht gerecht werden, da sie erst nach Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden könnte.

Die Verordnungsermächtigung in Satz 2 dient dazu, den Katalog der UVP-pflichtigen Vorhaben später fortzuschreiben. Maßgeblich hierfür sind die erheblichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens (§ 2 Abs. 1 Satz 2). Wenn sie zu erwarten sind, kann ein Vorhaben in die Anlage zu § 3 aufgenommen werden (Nr. 1). Ein Vorhaben kann auch aus der Anlage herausgenommen werden (Nr. 2.). Dies ist allerdings nur dann zulässig, wenn neue Erkenntnisse vorliegen, nach denen mit erheblichen Umweltauswirkungen nicht zu rechnen ist. Es versteht sich von selbst, daß die Herausnahme im Einklang mit dem EG-Recht stehen muß; der ausdrückliche Hinweis hierauf in Nr. 2 ist klarstellender Natur.

Absatz 2 schließt eine Anwendung des Gesetzes auf Vorhaben im Bereich der Landesverteidigung generell aus, da diese Vorhaben nicht der Richtlinie unterfallen (Art. 1 Abs. 4).

Die Anlage bezieht in Nr. 1 in Verbindung mit dem Anhang alle Vorhaben der Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in die UVP ein, die wegen ihrer besonderen Umwelterheblichkeit einer UVP bedürfen.

Im Hinblick auf wesentliche Änderungen gewerblicher Anlagen sieht Nr. 1 eine UVP-Pflichtigkeit nur vor, wenn die wesentliche Änderung einem Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit unterliegt (§ 15 BImSchG) und darüberhinaus erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (Art. 1 § 2 Abs. 2 Nr. 4). Das bedeutet, daß über die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BImSchG hinaus weitere auswirkungserhebliche Gesichtspunkte vorliegen müssen, um bei einer wesentlichen Änderung die Durchführung der UVP zu rechtfertigen. Dies entspricht der Wertung der Richtlinie, die wesentliche Änderungen von Vorhaben nur in Fällen von besonderer Umweltrelevanz der UVP unterwirft.

Sind die Voraussetzungen für eine UVP im Einzelfall nicht erfüllt, so entfallen selbstverständlich nicht die Genehmigungsbedürftigkeit und die damit verbundenen Prüfungen der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

In Nr. 2 der Anlage werden genehmigungsbedürftige Kernanlagen und in den übrigen Nummern der Anlage Vorhaben der Anhänge I und II der Richtlinie der UVP unterworfen, die nach geltendem Recht einem Planfeststellungsverfahren unterliegen.

Dabei kann für bergbauliche Vorhaben in Nr. 7 der Anlage (noch) nicht auf eine bestimmte Rechtsvorschrift Bezug genommen werden, die das Planfeststellungsverfahren regelt. Denn erst durch die laufende Novelle zum Bundesberggesetz soll ein Planfeststellungsverfahren neu in das Bergrecht eingeführt werden (vgl. § 52 Abs. 2a des Gesetzentwurfs). Nr. 7 der Anlage wird an die neue Gesetzeslage angepaßt werden.

Zu § 4 (Vorrang anderer Rechtsvorschriften)

Die Vorschrift normiert die Subsidiarität des Stammgesetzes im Verhältnis zu UVP-Regelungen in anderen Rechtsvorschriften von Bund und Ländern, die den Anforderungen des Stammgesetzes entsprechen.

Die allgemein gehaltenen Verfahrensvorschriften des Gesetzes sind daraufhin angelegt, hinter den detaillierteren, fachspezifischen Vorschriften zurückzutreten. Dies entspricht der grundsätzlich größeren Sachnähe fachspezifischer Vorschriften und den überkommenen Strukturen des deutschen Rechts. Freilich kann auch ein nur punktueller Vorrang anderer Rechtsvorschriften in Betracht kommen, solange nämlich einzelne Elemente der UVP fachspezifisch (noch) nicht geregelt sind.

Praktische Bedeutung hat die Regelung des § 4 vor allem für die fachspezifische Normsetzung. Auch den Gerichten wird die Vorschrift als Beurteilungsmaßstab dienen. Im Rahmen gerichtlicher

Kontrollen dient die Vorschrift in Verbindung mit dem Stammgesetz der Rechtssicherheit, weil die Gefahr besteht, daß die Gerichte ohne das Stammgesetz fachspezifische Vorschriften unmittelbar an den Rechtsbegriffen der Richtlinie messen könnten, die dem deutschen Recht zum Teil fremd sind und deren unmittelbare Anwendung daher mit nicht unerheblicher Rechtsunsicherheit belastet wäre.

Die Anwendung des § 4 beschränkt sich auf die im Gesetz geregelten Gegenstände. Satz 2 der Vorschrift stellt klar, daß weitergehende Rechtsvorschriften unberührt bleiben.

Zu § 5 (Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen)

Die Vorschrift enthält allgemeine Grundsätze für einen Verfahrensschritt, der zeitlich vor dem Beginn des verwaltungsbehördlichen Verfahrens liegt und in der Praxis unter Bezeichnungen wie "Vorverhandlungen", "projektbegleitende Gespräche" etc. weit verbreitet ist. Freilich handelt es sich in der Praxis meist um informale Abstimmungsgespräche zwischen Vorhabenträger und Behörden, deren rechtliche Bewertung umstritten ist. Die Notwendigkeit, normative Grundsätze für diesen Verfahrensschritt festzulegen, ergibt sich aus der Komplexität des medienübergreifenden Prüfungsansatzes (Art. 3 der Richtlinie) sowie aus der Grundsatzentscheidung, die UVP in bestehende Verfahren einzufügen. Letzteres führt dazu, daß medienspezifische Teilprüfungen parallel in mehreren Verfahren durchgeführt werden. Unter diesen Rahmenbedingungen kann die UVP nur sinnvoll durchgeführt werden, wenn möglichst frühzeitig im Hinblick auf die vorzulegenden Angaben nach § 6 Klarheit über den voraussichtlichen Untersuchungsgegenstand bei Vorhabenträger und Behörden herrscht.

Dies liegt nicht nur im Interesse einer ökologisch sachgerechten und verfahrensökonomischen Durchführung der UVP . Es liegt auch im Interesse des Vorhabenträgers, der Orientierungspunkte für planerische, technische und wirtschaftliche Entscheidungen erhält.

Satz 1 stellt klar, daß sich Gegenstand und Umfang der Erörterungen des Vorhabens nach dem jeweiligen Planungsstand und den vorgelegten Planungsunterlagen richten. Durch den Hinweis auf Planungsunterlagen wird deutlich gemacht, daß der Träger des Vorhabens seine eigenen Konzeptionen und Planungen schon konkretisiert haben muß, bevor sich die zuständige Behörde auf Erörterungen einzulassen braucht. Es soll vermieden werden, daß die Behörden in die Funktion von "Planungsbüros" gedrängt werden.

Aus Satz 2 ergibt sich, daß sich die Behörde auf der Grundlage der Erörterungen zunächst selbst über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der UVP schlüssig werden muß und dann ihre Einschätzung dem Träger des Vorhabens mitteilt. Diese Unterrichtung ist kein Verwaltungsakt und auch keine sonstige rechtsverbindliche Willenserklärung. Vielmehr handelt es sich um einen Realakt, der nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen des Vertrauensschutzes bestimmte Rechtsfolgen auslösen kann, wenn die Behörde später ohne sachlichen Grund den Untersuchungsrahmen der UVP wesentlich ändert.

Je nach Sachlage wird es in der Praxis zweckmäßig sein, daß sich die zuständige Behörde bei der Erörterung des Vorhabens des Fachverständes anderer Behörden oder externer Sachverständiger bedient. Im Einzelfall kann in diesem frühen Planungsstadium auch schon eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Planungen zweckmäßig sein. Die verfahrensmäßige Ausgestaltung der Vorhabenerörterung liegt jedoch im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Von einer weiteren rechtlichen Formalisierung sieht die Vorschrift ab, um die Flexibilität des in § 5 geregelten Verfahrensschritts zu erhalten und zu vermeiden, daß Vorhabenträger und Behörde in informale Vorgespräche "abgedrängt" werden.

Lediglich für parallele Zulassungsverfahren sieht § 14 Abs. 1 Satz 3 vor, daß die Zulassungsbehörden und die Naturschutzbehörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, bei der vorläufigen Festlegung des Untersuchungsrahmens zusammenwirken. Diese Regelung ergibt sich aus der gesetzlichen Entscheidungsverantwortung der genannten Behörden.

Satz 3 beruht auf Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie und verpflichtet die zuständige Behörde, dem Träger des Vorhabens zweckdienliche Informationen für die Beibringung der Unterlagen nach § 6 zur Verfügung zu stellen, soweit diese Informationen der Behörde vorliegen.

Es versteht sich von selbst, daß § 5 keine Anwendung findet, wenn die zuständige Behörde selbst Träger des Vorhabens ist oder wenn eine Behörde das Vorhaben plant und dabei die Bestimmung des Untersuchungsrahmens für die UVP selbst vornimmt. Es fehlt in diesen Fällen an der "Unterrichtung" der zuständigen Behörde im Sinne des Satz 1.

Zu § 6 (Unterlagen des Trägers des Vorhabens)

Die Vorschrift legt den Pflichtenbereich des Vorhabenträgers fest. Sie beruht auf Art. 5 der Richtlinie i.V.m. Anhang III. Die Angaben des Vorhabenträgers sind Grundlage für die Beteiligung anderer Behörden (§§ 7, 8) sowie für die Einbeziehung der Öffentlichkeit (§ 9).

Vorlagepflichtig ist der Vorhabenträger mit der Ausnahme, daß im Rahmen der Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens die Behörde verpflichtet ist, dem Vorhabenträger die ihr zugänglichen, zweckdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen (Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie). Damit liegt in diesem Verfahrensschritt die Verantwortung für die UVP grundsätzlich beim Vorhabenträger.

Absatz 1 regelt den Zeitpunkt, zu dem die Unterlagen vorzulegen sind; Absatz 2 bestimmt, daß sich Inhalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen grundsätzlich nach dem Fachrecht richten; Absatz 3 und 4 legen den Standard der vorzulegenden Unterlagen fest, und Absatz 5 regelt den Fall, daß die zuständige Behörde zugleich Träger des Vorhabens ist.

Die in § 6 aufgeführten Informationsverpflichtungen bestehen auch im Rahmen der §§ 15 und 19.

Absatz 1 legt fest, daß die Unterlagen zu Beginn des Verfahrens vorzulegen sind, um den Grundsatz der frühzeitigen UVP - vgl. § 1 Nr. 1 - gerecht zu werden. Die geforderten Unterlagen dienen dem Zweck, eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu ermöglichen. Das wird in Absatz 1 Satz 1 durch die Formulierung "entscheidungserhebliche Unterlagen" klargestellt.

Absatz 2 konkretisiert den allgemeinen Vorrang fachspezifischer Regelungen gegenüber dem Stammgesetz für Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen. Voraussetzung für den Vorrang ist, daß die Fachregelungen die in Absatz 3 und 4 genannten Unterlagen im einzelnen festlegen. In diesem Falle können keine Anforderungen über das Fachrecht hinaus an den Träger des Vorhabens gestellt werden. Dem Grundsatz der Rechtssicherheit wird mit dieser Regelung Rechnung getragen.

Absatz 3 enthält die Mindestanforderungen des Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie, die der Vorhabenträger in jedem Fall vorzulegen hat, um die Prüfung der Umweltverträglichkeit zu ermöglichen. Die Unterlagen müssen Angaben enthalten zu den allgemeinen Merkmalen des Vorhabens (Nr. 1), zu den voraussichtlichen Emissionen und sonstigen von dem Vorhaben ausgehenden umweltbelastenden Faktoren (Nr. 2), zu den erforderlichen Umweltschutzmaßnahmen (Nr. 3) und zu den erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Nummern 2 und 4 erfordern eine zumindest teilweise Beschreibung der Umwelt des Vorhabens. Dabei wird in Nr. 4 klargestellt, daß keine Unterlagen gefordert werden dürfen, die im Hinblick auf Kenntnisstand und Prüfungsmethoden vom Vorhabenträger nicht erwartet werden können.

Absatz 4 enthält weitere Vorlagepflichten, die aber an die einschränkenden Merkmale der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit geknüpft sind.

Für das Merkmal der Zumutbarkeit gilt ein objektivierter Maßstab. Der Begriff der "Billigkeit", wie ihn die Richtlinie in Art. 5 Abs. 1 verwendet, wurde nicht übernommen, da er nach deutschem Rechtsverständnis subjektive Elemente enthält. So wäre es nicht sachgerecht, von einem wirtschaftlich leistungsstärkeren Unternehmen mehr Unterlagen zu fordern als von einem

weniger leistungsstarken Unternehmen; umgekehrt muß auch von leistungsschwächeren Unternehmen die Beibringung der für die UVP erforderlichen Unterlagen verlangt werden.

Über Absatz 3 hinaus fordert Absatz 4 nähere Angaben zu technischen Verfahren (Nr. 1), zur Beschreibung der Umwelt (Nr. 2) sowie Angaben über Vorhabenalternativen (Nr. 3) und zu Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetaucht sind (Nr. 4). Dabei wird in Nr. 2 klargestellt, daß keine Unterlagen gefordert werden dürfen, die im Hinblick auf Kenntnisstand und Prüfungsmethoden vom Vorhabenträger nicht erwartet werden können.

Der Vorhabenträger hat seinen Unterlagen in jedem Fall eine allgemeinverständliche Zusammenfassung beizufügen (Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2).

Absatz 5 stellt klar, daß auf die Unterlagen nach Absatz 1 bis 4 auch dann nicht verzichtet werden kann, wenn - wie im Fall eines Planfeststellungsverfahrens nach § 36 Bundesbahngesetz - planaufstellende und entscheidende Behörde identisch sind.

Zu § 7 (Beteiligung anderer Behörden)

Diese Vorschrift entspricht Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie. Sie übernimmt den Wortlaut des § 73 Abs. 2 VwVfG. Danach sind Behörden zu beteiligen, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von einem Vorhaben berührt sind. Ihnen sind die nach § 6 vorzulegenden Angaben mit dem Antrag zuzuleiten.

Zu § 8 (Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung)

Die Vorschrift beruht auf Art. 7 der Richtlinie, der die Behördenbeteiligung regelt. Zur Einbeziehung der Öffentlichkeit eines anderen EG-Mitgliedstaates enthält die Richtlinie keine Bestimmungen.

Absatz 1 stellt klar, daß - entsprechend dem Geltungsbereich der Richtlinie - nur die Mitgliedstaaten der EG betroffen sind. Dies werden in der Regel die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Mitgliedstaaten sein; bei weiträumigen Umweltauswirkungen ist eine Betroffenheit anderer Mitgliedstaaten aber nicht auszuschließen.

Grundlage der Informationsverpflichtung sind die Angaben des Vorhabenträgers über mögliche erhebliche Auswirkungen seines Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 definierten Schutzgüter eines EG-Mitgliedstaates sowie eigene Informationen der Behörden. Eine Informationsverpflichtung kann umgekehrt auch dadurch ausgelöst werden, daß der möglicherweise betroffene Mitgliedstaat eine Informationsbitte an die Bundesrepublik Deutschland richtet (s. Art. 7). Ein bundesrechtlicher Regelungsbedarf besteht hierfür nicht.

Im Interesse eines sachnahen und flexiblen Informationsaustausches ist die vom Mitgliedstaat benannte Behörde zu unterrichten. Nur für den Fall, daß eine Benennung noch nicht erfolgt ist, wurde als Informationsempfänger die jeweils oberste Umweltschutzbehörde des betroffenen EG-Staates festgelegt.

Die Richtlinie knüpft an den Zeitpunkt an, zu dem die Unterlagen des Vorhabenträgers der inländischen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. In § 8 bestimmt sich der Zeitpunkt nach dem der innerstaatlichen Behördenbeteiligung gemäß § 7. Da diese früher oder zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 erfolgt, ist den Erfordernissen von

Art. 7 auch insoweit Rechnung getragen.

Einzelheiten des Informationsverfahrens können in Vorschriften der Länder geregelt werden.

Auf die Information nach Absatz 1 können Konsultationen folgen, die in Absatz 2 behandelt werden. Art. 7 der Richtlinie weist hierzu ausdrücklich auf den völkerrechtlich anerkannten Grundsatz der Gegenseitigkeit sowie auf den Grundsatz der Gleichwertigkeit hin. Beide Grundsätze sind für die ggf. aufgenommenen bilateralen Konsultationen notwendig, um die erforderliche Ausgewogenheit sicherzustellen. Dies wird insbesondere durch die Bezugnahme auf sowohl verfahrensmäßige als auch inhaltliche Kriterien der Gleichwertigkeit erreicht. Eine Bitte um detaillierte Konsultationen könnte damit z.B. unter Hinweis auf nicht vergleichbar anspruchsvolle Kriterien im Verfahren des anderen Mitgliedstaates abgelehnt werden. Dadurch ist auch ein gewisser Anreiz für eine Annäherung von inhaltlichen Standards und Kriterien zwischen den Mitgliedstaaten gegeben.

Absatz 3 stellt klar, daß bestehende oder zukünftige völkerrechtliche Verpflichtungen über eine gegenseitige Information und Konsultation durch § 8 nicht verdrängt werden.

Zu § 9 (Einbeziehung der Öffentlichkeit)

Die Vorschrift regelt die Einbeziehung der Öffentlichkeit. Hierzu gehören die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen eines Vorhabens und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die behördliche Entscheidung. Ihre Grundlage sind Art. 6 Abs. 2 und 3 sowie Art. 9 der Richtlinie. Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit sind unverzichtbare Bestandteile der UVP, s. § 2 Abs. 1 Satz 3.

Die Richtlinie bestimmt nur die Grundsätze des Verfahrens:

- Art. 6 Abs. 2 und 3 sieht vor, daß allgemein der "Öffentlichkeit" der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen des Trägers des Vorhabens zugänglich zu machen sind. Dagegen ist nur der "betroffenen Öffentlichkeit" Gelegenheit zu geben, sich vor Durchführung des Vorhabens dazu zu äußern. Die Einzelheiten des Anhörungsverfahrens, z.B. die Bestimmung des betroffenen Personenkreises, überläßt die Richtlinie der Regelung durch die Mitgliedstaaten (Art. 6 Abs. 3).
- Art. 9 schreibt vor, daß der Inhalt der getroffenen Entscheidung der "betroffenen Öffentlichkeit" zugänglich zu machen ist. Die Entscheidungsgründe sind nur dann zugänglich zu machen, wenn dies die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorsehen. Auch hier ist es den Mitgliedstaaten überlassen, die näheren Einzelheiten des Verfahrens zu bestimmen.

Absatz 1 Satz 1 und 2 regelt die Anhörung der Öffentlichkeit vor der abschließenden Entscheidung und schreibt als Mindeststandard die Anforderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Planfeststellungsverfahren vor. Darüber hinausgehende Regelungen, z.B. die "Jedermann-Anhörung" nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Atomgesetz, bleiben unberührt, da sie "weitergehende Anforderungen" im Sinne von § 4 Satz 2 enthalten.

Satz 3 regelt den Fall, daß die Unterlagen während des laufenden Verfahrens nach Anhörung der Öffentlichkeit geändert werden. Es wird klargestellt, daß die Öffentlichkeit nur einmal anzuhören ist, es sei denn, die Änderung der Unterlagen läßt zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen besorgen. Auf § 73 Abs. 8 VwVfG wurde nicht verwiesen, da diese Vorschrift stärker differenziert und nicht auf Genehmigungsverfahren ausgerichtet ist, wie die Festlegung von Fristen, Behördenbeteiligung und des Auslegungsortes zeigt. Die Regelung orientiert sich deshalb an § 4 Abs. 2 AtVfV.

Absatz 2 regelt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Entscheidung (Art. 9 der Richtlinie). Satz 1 sieht eine Unterrichtung der "bekannten Betroffenen und derjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist" vor und greift damit für die Konkretisierung der "betroffenen Öffentlichkeit" im Sinne des Art. 9 der Richtlinie auf die Regelung von § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG zurück. "Zugänglich machen" im Sinne der Vorschrift ist die Einräumung der Gelegenheit zur Einsichtnahme. Dies kann durch Zustellung der Entscheidung, durch ortsübliche Bekanntmachung oder auf andere Weise erfolgen. Die Einzelheiten hierfür sind - soweit erforderlich - in bereichsspezifischen Verfahrensvorschriften oder von der Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

Auch die Entscheidungsgründe sind zugänglich zu machen. Dies entspricht deutschem Rechtsstaatsverständnis.

Satz 2 regelt den Fall der Ablehnung des Vorhabens. Auch die Ablehnung ist eine "Entscheidung" im Sinne der Richtlinie, wie sich aus der Bestimmung des Begriffs der Genehmigung als Unterfall des Begriffs der Entscheidung in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie sowie aus der alleinigen Verwendung des Begriffs der Entscheidung (nicht der Genehmigung) in Art. 9 der Richtlinie ergibt. Die Regelung in Satz 2 orientiert sich an §§ 74 Abs. 1, 69 Abs. 3 VwVfG. Art und Weise der Benachrichtigung bestimmen sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

Absatz 3 regelt eine vereinfachte Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit für "vorgelagerte Verfahren".

In Satz 1 werden die Mindestanforderungen durch Angabe der vier unverzichtbaren Elemente der Einbeziehung der Öffentlichkeit beschrieben (Nummern 1 bis 4). Die Einzelheiten bestimmen sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

Satz 2 hat hinsichtlich des Rechtsschutzes in vorgelagerten Verfahren klarstellende Funktion.

Die Richtlinie selbst äußert sich nicht zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen. Es bleibt damit bei dem geltenden System, welches die Klagebefugnis nur bei Geltendmachung einer Verletzung von Rechten gemäß § 42 Abs. 2 VwGO vorsieht. Demzufolge entstehen keine neuen Rechtsansprüche durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach Absatz 2 und 3.

Absatz 3 wird in §§ 16 Abs. 3 Satz 2 und 19 Satz 1 in Bezug genommen.

Für die Linienbestimmung nach § 16 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und nach § 13 Bundeswasserstraßengesetz sowie für das Genehmigungsverfahren nach § 6 Luftverkehrsgesetz enthält § 15 Abs. 2 und 3 Satz 1 eine Sonderregelung hinsichtlich der Einbeziehung der Öffentlichkeit.

Zu § 10 (Geheimhaltung)

Diese Regelung geht zurück auf Art. 10 der Richtlinie, der auf die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und auf die herrschende Rechtspraxis der Geheimhaltung verweist. Art. 10 der Richtlinie dient dem gewerblichen und handelsbezogenen Geheimhaltungsschutz sowie dem Schutz öffentlicher Interessen. Der Umfang der Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der Durchführung der UVP wird im Interesse eines wirksamen Geheimhaltungsschutzes begrenzt. Diesem Anliegen trägt § 10 Rechnung. Zu den gemäß § 10 unberührt bleibenden Vorschriften gehören insbesondere § 30 VwVfG und die §§ 10 Abs. 2 und 27 Abs. 3 BImSchG. § 30 VwVfG bezweckt insbesondere auch die Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Die genannten Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes von besonderer Bedeutung. Beide Vorschriften behandeln die Geheimhaltung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen.

Zu § 11 (Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen)

Die Vorschrift beruht auf Art. 3 und 8 der Richtlinie, die eine medienübergreifende Beschreibung aller Umweltauswirkungen als Grundlage für die Bewertung und Berücksichtigung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens vorsehen.

Die zusammenfassende Darstellung enthält eine Aufbereitung aller bewertungs- und entscheidungserheblichen Informationen, die die zuständige Behörde vom Vorhabenträger (§ 6), von den beteiligten inländischen und ausländischen Behörden (§§ 7, 8) und durch die Anhörung der Öffentlichkeit (§ 9) erlangt hat. Hinzu kommen die Ergebnisse eigener behördlicher Ermittlungen. Satz 2 stellt klar, daß die zuständige Behörde auch im Rahmen der UVP von Amts wegen eigene Ermittlungen anstellen muß (vgl. § 24 VwVfG).

Die zusammenfassende Darstellung bezieht sich auf die Auswirkungen, die das Vorhaben auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter haben kann. Dies schließt eine Darstellung möglicher Wechselwirkungen ein. Die Darstellung möglicher Umweltauswirkungen beruht auf mehr oder weniger sicheren Prognosen über das voraussichtliche Verhalten technischer Systeme und über hierdurch ausgelöste umwelterhebliche Kausalprozesse. Grundlagen dieser Prognosen sind die Erfahrungen der Praxis sowie die Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik. Die prognostischen Aussagen können - je nach Sachlage und Erkenntnisstand - quantitativer oder qualitativer Natur sein. Hierzu gehören Aussagen über Art und Umfang sowie Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen, insbesondere möglicher Schäden. Kurz, die zusammenfassende Darstellung enthält eine Gesamtabschätzung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens (Umweltrisiko).

Diese Risikoabschätzung ist zu unterscheiden von der Risikobewertung, die in § 12 geregelt ist. Das bedeutet, daß die zusammenfassende Darstellung keine Aussagen darüber enthält, ob die prognostizierten Umweltauswirkungen tolerierbar, vernachlässigbar oder sonstwie positiv oder negativ zu bewerten sind.

Es versteht sich, daß die zuständige Behörde die zusammenfassende Darstellung nicht durch das schlichte "Hintereinander-Abheften" der Vorhabenunterlagen, behördlicher Stellungnahmen und sonstiger Schriftstücke erstellen kann. Vielmehr erfordert die zusammenfassende Darstellung eine intellektuelle Verarbeitung und Strukturierung des vorhandenen Prüfmaterials. Die Vorschrift sieht daher vor, daß die zuständige Behörde die zusammenfassende Darstellung "erarbeitet". Freilich wird keine bestimmte Form - insbesondere kein selbständiges Dokument - für die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung vorgeschrieben. So würde die Erstellung eines selbständigen Dokuments vielfach zu unnötigem Verwaltungsaufwand führen, wenn nur eine einzige Behörde über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (z.B. Planfeststellungsbehörde). Satz 3 der Vorschrift gibt daher die Möglichkeit, die zusammenfassende Darstellung in die Begründung der Entscheidung aufzunehmen.

Bedarf dagegen das Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, so wird die zusammenfassende Darstellung in einem besonderen Schriftstück erfolgen müssen, um die notwendigen behördlichen Abstimmungen durchführen zu können. § 14 Abs. 1 Satz 3 schreibt vor, daß die zusammenfassende Darstellung in diesem Falle von der "federführenden Behörde" im Zusammenwirken mit den Zulassungsbehörden und der betroffenen Naturschutzbehörde erarbeitet werden muß. Nach § 14 Abs. 2 bildet die zusammenfassende Darstellung die Grundlage für die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen durch die Zulassungsbehörden und für die hierauf gerichtete Koordinierungstätigkeit der federführenden Behörde. Die zusammenfassende Darstellung ist also auch im Falle "paralleler Genehmigungen" kein Instrument zur Unterrichtung Dritter, sondern lediglich ein - wenngleich unverzichtbares - verwaltungsinternes Arbeits- und Koordinierungsmittel.

Einzelheiten für die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung können in den Fachgesetzen und auch von den Ländern geregelt werden. Um eine gewisse Einheitlichkeit bei der Abfassung zusammenfassender Darstellungen zu gewährleisten, ermächtigt

§ 20 Nr. 3 den Bund, Grundsätze für die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften festzulegen.

Zu § 12 (Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung)

Die Vorschrift beruht auf Art. 3 und 8 der Richtlinie. Sie unterscheidet zwischen der Bewertung der Umweltauswirkungen, die als UVP-Verfahrensschritt der Entscheidungsvorbereitung dient, sowie der Berücksichtigung des Bewertungsergebnisses, die ein untrennbarer Bestandteil der Zulassungsentscheidung ist. Gegenstand der **Bewertung** ist also die Risikoabschätzung in der zusammenfassenden Darstellung nach § 11; Gegenstand der Berücksichtigung im Rahmen der Zulassungsentscheidung ist die Risikobewertung nach § 12, 1. Halbsatz.

Die Richtlinie enthält keine ausdrücklichen materiellen Bewertungsmaßstäbe. Freilich ergibt sich aus dem 11. Erwägungsgrund der Richtlinie in Verbindung mit Art. 3, daß der Schutz der in den genannten Vorschriften aufgeführten Umweltgüter allgemeiner materieller Maßstab für die Risikobewertung ist. Darüber hinaus ergibt sich aus der Bindung der Behörden an "Gesetz und Recht" (Art. 20 Abs. 3 GG), daß nur rechtliche oder rechtlich vermittelte Maßstäbe für die Risikobewertung in Betracht kommen. Bewertungsmaßstäbe liefern somit die geltenden Gesetze, die den Schutz der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Umweltgüter bezwecken.

Hieraus ergeben sich drei Folgerungen:

Zum einen ist es unzulässig, vom geltenden Recht losgelöste Maßstäbe für die Risikobewertung heranzuziehen. Zum anderen dürfen nur solche Rechtsvorschriften oder durch Rechtsvorschrift vermittelte Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden, die

in Einklang mit dem Schutzzweck der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 stehen. Schließlich hat sich die Bewertung auf Umweltauswirkungen zu beschränken. Eine Abwägung mit anderen öffentlichen oder privaten Belangen findet nicht auf der Bewertungsstufe, sondern erst im Rahmen der Zulassungsentscheidung statt.

Unter "geltenden Gesetzen" im Sinne der Vorschrift sind nur formelle Gesetze zu verstehen. Denn die zur Risikobewertung heranzuziehenden formellen Gesetze liefern aufgrund der zahlreichen unbestimmten Gesetzesbegriffe, die notwendigen Bewertungsmaßstäbe für alle Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2. Soweit die unbestimmten Gesetzesbegriffe durch Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften konkretisiert sind, müssen die Behörden diese Vorschriften zur Bewertung heranziehen. Freilich bleibt die Möglichkeit, untergesetzliche Vorschriften auf "Bewertungslücken" gerichtlich überprüfen zu lassen.

Die geltenden Gesetze liefern keine Maßstäbe für eine Gesamtsaldierung aller Umweltauswirkungen eines Vorhabens. Dies verstößt nicht gegen den integrativen Prüfungsansatz der Richtlinie. Zum einen schreibt der Wortlaut des Art. 3 der Richtlinie keine Gesamtsaldierung vor. Zum anderen reichen die vorhandenen Kenntnisse hierfür meist auch nicht aus. Denn - wie der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen bereits im Umweltgutachten 1978 (BT-Drs. 8/1938, Rdn. 1353) zu Recht hervorgehoben hat - "es gibt keine Verrechnungseinheiten, die es erlauben, verschmutztes Wasser gegen saubere Luft oder zerstörte Naturlandschaften gegen geräuscharme Fahrzeuge aufzurechnen". Freilich schließen die Gesetze eine Gesamtsaldierung auch nicht aus, wenn sie im Einzelfall möglich sein sollte.

Im Regelfall verlangt der integrative Prüfungsansatz der Richtlinie jedoch nicht mehr als eine Bewertung aller Umweltauswirkungen auf der Grundlage der geltenden Gesetze. Diese Bewertung kann in qualitativ-verbale Beurteilungen bestehen. Entscheidend ist nur, daß die Bewertung in Kenntnis aller Umweltauswirkungen erfolgt. Dies wird durch die zusammenfassende Darstellung nach § 11 sichergestellt.

Sofern ein Vorhaben mehrerer Zulassungen bedarf, muß die federführende Behörde für einen koordinierten Ablauf der Bewertung durch die Zulassungsbehörden sorgen (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2). Die Einzelheiten dieser Verfahrenskoordinierung (z.B. die Durchführung von Behördenbesprechungen zur Bewertungsabstimmung) regeln die Länder.

Der in § 12 aus Art. 8 der Richtlinie übernommene Begriff der "Berücksichtigung" ist dem deutschen Recht nicht fremd. Er wird bisher schon gebraucht, z.B. in § 1 Abs. 5 BauGB, § 1 Abs. 4 ROG.

Berücksichtigung bedeutet, daß die zuständige Behörde das Bewertungsergebnis nicht einfach nur zur Kenntnis nehmen darf, sondern sich inhaltlich mit dem Bewertungsergebnis auseinandersetzen muß.

Inwieweit das Bewertungsergebnis die Zulassungsentscheidung über das Vorhaben beeinflussen kann, beurteilt sich grundsätzlich nach den Umständen des Einzelfalls und nach den jeweils anzuwendenden Gesetzen. Die Berücksichtigung des Bewertungsergebnisses kann sowohl dazu führen, daß das Vorhaben nicht zugelassen wird, weil es nicht hinnehmbare Umweltbeeinträchtigungen mit sich brächte, als auch dazu, daß es zugelassen wird, obwohl es nachteilige Auswirkungen haben wird, - weil andere für die Entscheidung rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Gesichtspunkte überwiegen oder vorgehen. Die Berücksichtigung kann schließlich dazu führen, daß das Vorhaben modifiziert werden muß oder nach Maßgabe von Bedingungen, Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen zugelassen werden kann.

Durch § 12, 2. Halbsatz werden die gesetzlichen Entscheidungsgrundlagen in ihrer jeweiligen Ausgestaltung nicht verändert. Insbesondere bleibt der eingeräumte Ermessensrahmen unberührt. Im Rahmen von Ermessensentscheidungen bilden die zu berücksichtigenden Umweltauswirkungen einen Abwägungsbelang, der mit seinem Gewicht gegenüber Planungszielen und anderen Abwägungsbelangen in die zu treffende Entscheidung eingeht.

Demgegenüber liegt bei gebundenen Zulassungsentscheidungen das Entscheidungsergebnis fest, wenn die Bewertung der Umweltauswirkungen nach Maßgabe der geltenden Gesetze erfolgt ist. Die Zulassung ist entsprechend dem Bewertungsergebnis abzulehnen oder zu erteilen.

Die Erteilung einer gebundenen Erlaubnis ist jedoch nicht gleichbedeutend mit der Gesamtzulassung des Vorhabens, da hierfür weitere Genehmigungen erforderlich sind. § 12 geht davon aus, daß die Gesamtheit aller formellgesetzlichen Entscheidungsgrundlagen der Behörden ausreicht, um die Ergebnisse der UVP - im Einklang mit der Richtlinie - ausreichend zu berücksichtigen.

Dies gilt auch für Vorhaben, die einer (gebundenen) Genehmigung nach § 6 BImSchG bedürfen.

Unbestimmte Gesetzesbegriffe wie "schädliche Umwelteinwirkungen", "sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft" (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), der Vorsorgebegriff (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) sowie die über § 6 Abs. 2 BImSchG heranzuziehenden sonstigen öffentlichrechtlichen Vorschriften (z.B. § 8 BNatSchG, § 35 Abs. 3 BauGB) haben bereits auf der Bewertungsstufe die Möglichkeit gegeben, einen breiten Ausschnitt der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Umweltauswirkungen angemessen zu würdigen. Bisher nicht erfaßte Umweltauswirkungen, insbesondere auf die Gewässer, können - je nach Sachlage - im Rahmen der Ermessensentscheidungen z.B. nach dem Wasser- oder Atomrecht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Wechselwirkungen sowie in Fällen, in denen eine "Verschiebung" von Umweltproblemen aus dem Luftbereich in den Wasserbereich droht.

Die im Hinblick auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz skizzierte Problematik ist jedoch eher theoretischer als praktischer Natur. Entscheidend ist, daß in den Fällen, in denen ein Vorhaben mehrerer Zulassungen bedarf, ablauforganisatorisch sicher-

gestellt wird, daß die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen sowie die hierauf bezogene Bewertung allen Zulassungsbehörden bekannt sind, bevor sie ihre Entscheidungen nach Maßgabe der geltenden Gesetze treffen. Dies wird durch die Regelung in § 14 Abs. 2 gewährleistet.

Zu § 13 (Vorbescheid und Teilzulassungen)

Die Vorschrift regelt die Durchführung der UVP für den Fall, daß es - wie bei Großvorhaben häufig - zu einer Stufung des Entscheidungsvorgangs kommt. Hierfür stehen die Instrumente

- des Vorbescheides (z.B. §§ 9 BImSchG, 7a, 7b AtG, 19 AtVfV) als abschließende Entscheidung über bestimmte Genehmigungsvoraussetzungen,
- der Teilgenehmigung (z.B. §§ 8 BImSchG, 7b AtG, 18 AtVfV) als eigenständiger Genehmigung hinsichtlich eines Teiles des Vorhabens
- und weitere Formen von Teilzulassungen

zur Verfügung.

Absatz 1 verdeutlicht, daß eine UVP entsprechend dem Grundsatz der Frühzeitigkeit (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem ersten Erwägungsgrund der Richtlinie) schon bei der ersten Teilgenehmigung bzw. Teilzulassung sowie dem Vorbescheid durchgeführt werden muß. Entsprechend dem Planungsstand erstreckt sich die UVP vorläufig auf das Gesamtvorhaben und abschließend auf den Gegenstand des Vorbescheids und der Teilgenehmigung oder Teilzulassung.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, daß die Anwendung der §§ 5 und 6 (Untersuchungsrahmen, erforderliche Unterlagen) dieser Verfahrenssituation angepaßt sein muß.

Aus Absatz 2 ergibt sich, daß für die Genehmigung weiterer Teile des Vorhabens ebenfalls die Umweltverträglichkeit geprüft werden muß. Die Regelung vermeidet aber doppelte Prüfungen derselben Gesichtspunkte, indem sie die Möglichkeit einräumt, weitergehende Prüfungen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken.

Zu § 14 (Zulassung eines Verfahrens durch mehrere Behörden)

Die Vorschrift zieht die ablauforganisatorische Konsequenz aus dem medienübergreifenden, integrativen Prüfungsansatz der Richtlinie und aus der politischen Entscheidung, die UVP in bestehende Verfahren einzufügen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, allgemeine Verfahrensgrundsätze für die Durchführung der UVP im Rahmen "paralleler" Zulassungsverfahren aufzustellen.

Absatz 1 trägt dem Grundsatz des Art. 83 GG Rechnung, daß die Länder die Bundesgesetze als "eigene Angelegenheit" ausführen und demgemäß auch die Durchführung der UVP in "parallelen" Zulassungsverfahren regeln. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die "strategischen Eckpunkte" einer ökologisch sachgerechten UVP in den Verfahrensschritten der Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen (§ 5) und der zusammenfassenden Darstellung der Untersuchungsergebnisse (§ 11) liegen. Diese Verfahrensschritte müssen "in einer Hand" bleiben. Demzufolge schreibt Absatz 1 Satz 1 vor, daß die Länder zumindest die Aufgaben nach §§ 5 und 11 einer einzigen Behörde übertragen müssen, die als "federführende Behörde" bezeichnet wird. Diese hat nach Absatz 2 Satz 2 sicherzustellen, daß die Zulassungsbehörden auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vornehmen, die bei den Entscheidungen der Zulassungsbehörden zu berücksichtigen ist. Die Einzelheiten dieser Koordinierungsaufgabe (z.B. die Abstimmung der Bewertung durch Behördenbesprechungen etc.) regeln die Länder.

Es ist ebenfalls Sache der Länder zu bestimmen, welche Behörde die Aufgaben der Federführung wahrnimmt.

In der Praxis dürfte es zweckmäßig sein, der federführenden Behörde weitere UVP-Aufgaben zu übertragen, z.B. nach §§ 6 bis 9. Im Interesse größtmöglicher Flexibilität enthält Absatz 1 Satz 2 hierzu jedoch keine Regelung, sondern beschränkt sich auf das Minimum der Aufgabenkonzentration nach §§ 5 und 11. Hiervon sind die materiellen Bewertungs- und Entscheidungsaufgaben nach § 12 ausgenommen, da diese sich nach den Fachgesetzen richten.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, daß die Bestimmung einer federführenden Behörde und die Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben nichts an der gesetzlichen Verteilung der behördlichen Bewertungs- und Entscheidungskompetenzen ändert. Demzufolge muß die federführende Behörde zumindest die Zulassungsbehörden und die betroffene Naturschutzbehörde bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 5) und bei der Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung der UVP (§ 11) beteiligen.

Es versteht sich von selbst, daß Absatz 1 bestehende Weisungsrechte des Bundes im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung unberührt läßt.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die Zulassungsbehörden, eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen. Wie zu § 12 dargelegt, wird für die Gesamtbewertung eine Saldierung aller Umweltauswirkungen nicht verlangt. Es reicht eine qualitativ-verbale Beurteilung aus. Die Bundesregierung kann nach § 20 Nr. 3 Grundsätze für die Bewertung festlegen.

Nach Absatz 2 Satz 2 ist das Zusammenwirken der Zulassungsbehörden von der federführenden Behörde sicherzustellen. Um diese Koordinierungsaufgabe erfüllen zu können, muß die federführende Behörde von den Ländern mit ausreichenden personellen Mitteln und fachlichem Know-how ausgestattet werden.

§ 15 (Linienbestimmung, Genehmigung von Flugplätzen)

Die Vorschrift beruht auf dem in Art. 2 Abs. 1 i.V. mit dem ersten Erwägungsgrund der Richtlinie festgelegten Grundsatz der Frühzeitigkeit der UVP. § 2 Abs. 3 Nr. 2 bezieht daher Linienbestimmungen und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren in das Gesetz ein. Linienbestimmungen und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren ist gemeinsam, daß sie sich auf konkrete Vorhaben beziehen und faktische Vorfestlegungen zum Inhalt haben, die bei der Zulassungsentscheidung zu beachten sind. Hieraus folgt, daß mit der Prüfung der Umweltverträglichkeit bereits in diesem Stadium zu beginnen ist.

Absatz 1 zählt die Anwendungsbereiche der Vorschrift auf. Bei der Linienbestimmung der Bundesfernstraßen und der Bundeswasserstraßen handelt es sich um ein unselbständiges Entscheidungselement auf dem Wege zum Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses. Die vom Bundesminister für Verkehr bestimmte Linie ist verwaltungsintern von der planaufstellenden Behörde zu beachten.

Die luftverkehrsrechtliche Genehmigung von Flugplätzen ist Gegenstand eines vorgelagerten Verfahrens, weil sie als Verwaltungsakt der Planfeststellung vorangeht.

Es wird klargestellt, daß die Prüfung nach dem jeweiligen Planungsstand des Vorhabens durchzuführen ist. Insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zur Beibringung von Angaben nach § 6 können sich Besonderheiten ergeben. Bei der Linienbestimmung geht es vor allem um die räumliche Einordnung der Trasse. Angaben, die für eine parzellenscharfe Planung erforderlich sind, können und müssen in diesem Stadium noch nicht gemacht werden.

Absatz 2 bestimmt für die Linienbestimmung, daß die Einbeziehung der Öffentlichkeit auch in diesem frühen Stadium notwendig ist und regelt ein an den Besonderheiten der Verkehrswegeplanung ausgerichtetes vereinfachtes Verfahren. Durch den Verweis auf § 9 Abs. 3 Satz 2 wird klargestellt, daß durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit Rechtsansprüche nicht begründet werden, die Verfolgung von Rechten im Planfeststellungsverfahren jedoch unberührt bleibt. Hieraus ergibt sich, daß die Rechtsnatur der Entscheidungen durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht verändert wird. So nimmt z.B. das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung an, daß die Linienbestimmung nicht auf unmittelbare Rechtswirkungen nach außen gerichtet ist, innerhalb des Planungsverlaufs vielmehr den Charakter einer vorbereitenden Grundentscheidung hat und rechtliche Verbindlichkeit gegenüber Dritten erst dadurch erlangt, daß sie in den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses ihren Niederschlag findet (BVerwGE 62, 342).

Absatz 3 Satz 1 enthält für die Einbeziehung der Öffentlichkeit im vorgelagerten Verfahren nach § 6 LuftVG eine Sonderregelung gegenüber § 9 Abs. 3. Danach gelten auch für die luftverkehrsrechtliche Genehmigung die Regelungen für die Linienbestimmung in Absatz 2 Satz 1 und 2. Im übrigen gilt § 9 Abs. 3 unmittelbar.

Absatz 4 ermöglicht es, im nachfolgenden Zulassungsverfahren die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken. Die Regelung dient der Vermeidung von Doppelprüfungen.

Zu § 16 (Raumordnungsverfahren und Zulassungsverfahren)

Das Raumordnungsverfahren ist ebenfalls dem Vorhabenzulassungsverfahren vorgelagert. Es endet jedoch nicht mit einer abschließenden bindenden Entscheidung. Entsprechend dem geringeren Verbindlichkeitsgrad des Raumordnungsverfahrens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend, die nur Grundelemente der Richtlinie enthält.

Absatz 1 gibt daher die § 6a des Raumordnungsgesetzes entsprechende Regelung wieder, wonach Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Absätze 2 und 3 treffen Regelungen für die Durchführung der UVP im nachfolgenden Zulassungsverfahren. Sie knüpfen an die tatsächliche Durchführung einer UVP im Raumordnungsverfahren an, das aufgrund des rahmenrechtlichen Gesetzgebungsauftrags des § 6a des Raumordnungsgesetzes möglicherweise durch den Landesgesetzgeber unterschiedlich ausgestaltet wird.

Absatz 2 bestimmt, daß bei der Durchführung der UVP im Zulassungsverfahren - unabhängig von der Ausgestaltung der Einbeziehung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren - die dort ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen im Zulassungsverfahren zugrunde zulegen sind. Damit wird ein doppelter Verfahrensaufwand vermieden; beispielsweise sind im Zulassungsverfahren die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Raumordnungsverfahren vorgelegten Unterlagen des Vorhabenträgers zu berücksichtigen. Die Bewertung der im Raumordnungsverfahren ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen nach § 12 obliegt jedoch den Zulassungsbehörden.

Absatz 3 bestimmt, daß hinsichtlich der vorab im Raumordnungsverfahren geprüften Umweltauswirkungen Verfahrensschritte der UVP im Zulassungsverfahren entfallen können, soweit diese Verfahrensschritte - den Anforderungen der in Absatz 3 genannten

Bestimmungen entsprechend - im Raumordnungsverfahren erfolgt sind. Insbesondere sind nach Absatz 3 Satz 2 ein Verzicht auf Anhörung der Öffentlichkeit zu den im Raumordnungsverfahren ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen sowie die Übernahme des Bewertungsergebnisses des Raumordnungsverfahrens als "Berücksichtigungsbelang" bei der Zulassungsentscheidung nur zulässig, wenn die Öffentlichkeit bereits im Raumordnungsverfahren entsprechend den Anforderungen des § 9 Abs. 3 in die UVP einbezogen wurde.

Zu § 17 (Aufstellung von Bebauungsplänen)

Die Vorschrift bezieht sich auf die UVP bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3. Sie regelt zwei unterschiedliche Fallgestaltungen. Zum einen erfaßt sie Bebauungspläne, die die Grundlage für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der in der Anlage zu § 3 bezeichneten Vorhaben bilden und insoweit Wirkungen für die Zulässigkeit von Vorhaben haben. Zum anderen erfaßt § 17 Bebauungspläne, die in bestimmten Fällen Planfeststellungsbeschlüsse ersetzen, vgl. § 17 Abs. 3 FStrG.

Satz 1 bezieht die in § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 enthaltene Begriffsbestimmung der UVP, einschließlich der in § 2 Abs. 1 Satz 2 enthaltenen allgemeinen Umschreibung der Prüfgegenstände der UVP, in die Vorschriften über die Aufstellung der Bebauungspläne ein, d.h. die Definition der UVP in § 2 Abs. 1 gilt unmittelbar für die Bebauungsplanung.

Satz 1 stellt ferner klar, daß für die Durchführung der UVP die Vorschriften des Baugesetzbuchs über das Bauleitplanverfahren maßgebend sind. Diese Vorschriften erfüllen die Anforderungen der Richtlinie und gehen damit - wie in § 4 Satz 1 geregelt - den Vorschriften des Stammgesetzes vor. Im einzelnen bestimmt sich z.B. die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach §§ 3, 12 BauGB, die Beteiligung anderer Behörden nach § 4 BauGB, die

zusammenfassende Darstellung nach § 9 Abs. 8 BauGB und die Berücksichtigung des UVP-Ergebnisses bei der Entscheidung über den Bebauungsplan nach § 10 BauGB.

Ferner stellt Satz 1 klar, daß sich der Umfang der Prüfungen nach den Vorschriften bemißt, die für die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen gelten. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Anforderungen des § 1 BauGB, wobei z.B. hinsichtlich bestimmter Immissionen auch die Vorschriften der §§ 41 ff., 50 BImSchG zu berücksichtigen sind.

Nach Satz 2 findet von den Verfahrensvorschriften des Stammgesetzes lediglich § 8 im Bauleitplanverfahren Anwendung. Es handelt sich um eine entsprechende Anwendung, weil § 8 auf § 7 Bezug nimmt, der im Bauleitplanverfahren gemäß § 17 Satz 1 nicht anzuwenden ist. Satz 2 trägt somit dem Umstand Rechnung, daß das Baugesetzbuch keine Vorschrift über die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung kennt.

Zu § 18 (Bergrechtliche Verfahren)

Die Vorschrift erfaßt bergbauliche Vorhaben im Sinne des Anhangs I (Nr. 1 bis 3) und des Anhangs II (Nr. 2) der Richtlinie und ist im Zusammenhang mit der laufenden Novellierung des Bundesberggesetzes zu sehen.

In das Bundesberggesetz wird ein Planfeststellungsverfahren für bergbauliche Vorhaben neu eingeführt (vgl. § 52 Abs. 2a des Gesetzentwurfs). In die Regelung des Planfeststellungsverfahrens werden Vorschriften aufgenommen, die die §§ 5 bis 14 des Stammgesetzes fachspezifisch konkretisieren.

Durch § 18 wird bestimmt, daß sich die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben, die in der Anlage zu § 3 aufgeführt sind, inhaltlich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 richtet, während für das Verfahren allein die neuen Planfeststellungsvorschriften des Bundesberggesetzes maßgebend sind.

Die Einführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens mit UVP-gerechten Vorschriften in das Bundesberggesetz unterscheidet die Umsetzung der Richtlinie in diesem Bereich von der Umsetzung in anderen Fachbereichen und rechtfertigt den Ausschluß der UVP-Verfahrensvorschriften des Stammgesetzes durch das Bundesberggesetz.

Zu § 19 (Flurbereinigungsverfahren)

Nach Nummer 14 der Anlage zu § 3 unterliegt der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41 FlurbG) der UVP. Dieser Plan umfaßt nach § 41 Abs. 1 FlurbG die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, insbesondere die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie die wasserwirtschaftlichen, bodenverbessernden und landschaftsgestaltenden Anlagen. Die Herstellung dieser Anlagen ist "Vorhaben" im Sinne des § 3.

Die Umweltverträglichkeit wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft. Die Verfahrensschritte richten sich nach dem Flurbereinigungsrecht. Nur soweit dieses keine inhaltsgleichen oder weitergehenden Regelungen als das Stammgesetz enthält, greift das Stammgesetz unmittelbar ein. Dies ist der Fall im Hinblick auf die Einbeziehung der Öffentlichkeit, die das Flurbereinigungsverfahren insoweit bisher nicht kennt.

Satz 1 schreibt daher vor, daß die Öffentlichkeit nach dem in § 9 Abs. 3 geregelten, vereinfachten Verfahren in die UVP einzubeziehen ist. Der Flurbereinigungsbehörde obliegt es, Zeitpunkt und Form der Einbeziehung zu bestimmen.

Satz 2 stellt klar, daß § 5 (Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen) keine Anwendung findet, weil die Flurbereinigungsbehörde selbst Träger des Vorhabens im Sinne der UVP ist.

Zu § 20 (Verwaltungsvorschriften)

Die Vorschrift ermächtigt zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften, die sich auf die medienübergreifenden materiellen Aspekte der UVP (Nr. 1) und auf sich hieraus ergebende Verfahrensschritte (Nr. 2 und 3) beziehen. Dies sind Grundsatzregelungen, die den durch das Gesetz bereitgestellten Verfahrensrahmen in methodischer und inhaltlicher Hinsicht ausfüllen.

Zu § 21 (Übergangsvorschrift)

Absatz 1 der Vorschrift regelt die Überleitung von vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnenen Verfahren. Es entspricht einem Grundsatz des Verwaltungsverfahrensrechts (vgl. § 96 Abs. 1 VwVfG), die Geltung neuen Verfahrensrechts schon für begonnene Verfahren vorzusehen. Von diesem Grundsatz weicht die Vorschrift ab, um Bedürfnissen der Rechtssicherheit möglichst weitgehend Rechnung zu tragen.

Ob ein "Verfahren" vorliegt und wann es als "begonnen" zu gelten hat, bestimmt sich nach den Regelungen des einschlägigen Verfahrensrechtes.

Absatz 2 stellt für Vorbescheide und Teilzulassungen (§ 13) klar, daß sich die Prüfung in nachfolgenden Verfahren aus verfahrensökonomischen Gründen auf bisher nicht geprüfte, erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Abfallgesetzes)

Nummer 1 sieht eine Ergänzung des § 7 Abs. 1 AbfG vor, die deklaratorischer Natur ist, aber aus Gründen der Rechtssicherheit - Anpassung an das Stammgesetz - erforderlich ist.

Nummer 2 beschränkt die Möglichkeit der zuständigen Behörde, gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 AbfG statt eines Planfeststellungsverfahrens ein Genehmigungsverfahren durchzuführen. Diese Beschränkung gilt für Vorhaben, die nach Anhang I Nr. 9 der Richtlinie einer UVP zu unterwerfen sind.

Zu Artikel 3 (Änderung des Atomgesetzes)

Nummer 1 Buchstabe a) sieht eine Änderung des § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG vor, die klarstellende Funktion besitzt und den umfassenden Charakter der Prüfungen standortbezogener Umweltauswirkungen verdeutlicht. Eine Erweiterung der Entscheidungskompetenzen der Atombehörden (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.09.1987 - 4 C 36.84; UPR 1988, S. 102)) ergibt sich aus dieser Gesetzesänderung nicht.

Nummer 1 Buchstabe b) erweitert die Ermächtigungsgrundlage für die Atomrechtliche Verfahrensverordnung, um das Genehmigungsverfahren entsprechend den Anforderungen des Stammgesetzes UVP-gerecht regeln zu können.

Nummer 2 enthält Änderungen des Atomgesetzes, die die Verständlichkeit des Atomgesetzes im Hinblick auf die UVP verbessern.

Nummer 3 enthält eine Folgeänderung, die sich aus Nummer 2 Buchstaben a) und b) ergibt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Nummern 1 und 2 enthalten rechtsvereinheitlichende Anpassungen der Auslegungs- und Einwendungsfristen an die Fristen des § 73 Abs. 3 und 4 VwVfG.

Nummer 3 präzisiert die Ermächtigungsgrundlage des § 10 Abs. 10 BImSchG. Die Bundesregierung hat von der Ermächtigung durch Erlaß der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens) - 9. BImSchV - Gebrauch gemacht.

In Erweiterung des bisherigen Ermächtigungsrahmens soll in § 10 Abs. 10 BImSchG ein Satz 2 eingefügt werden, der den Verordnungsgeber ermächtigt, das Genehmigungsverfahren UVP-gerecht zu regeln. Nach Satz 2 sind in der 9. BImSchV die Anforderungen des Stammgesetzes an das Genehmigungsverfahren für Anlagen im Sinne der Nr. 1 der Anlage zu § 3 des Stammgesetzes "näher" zu "bestimmen". Die Vorschriften des § 10 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV gehen dann den allgemeinen Regelungen des Stammgesetzes im Sinne des Artikel 1 § 4 vor.

Die Konkretisierung des Stammgesetzes durch die Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 10 BImSchG wird bewirken, daß die zuständigen Behörden aus dem Stammgesetz keine selbständigen Anforderungen an die Durchführung der UVP im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren herleiten und den Antragstellern auferlegen werden.

Durch die Überleitungsvorschriften in Artikel 14 Abs. 3 wird sichergestellt, daß das Stammgesetz für Anlagen im Sinne der Nr. 1 der Anlage zu § 3 erst Anwendung findet, nachdem die Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 10 BImSchG in der Fassung des Artikels 4 in Kraft getreten ist.

Das Ineinandergreifen von Artikeln 4 und 14 bewirkt, daß das Immissionsschutzrecht für seinen Anwendungsbereich eine abschließende UVP-Regelung für Anlagen im Sinne der Nr. 1 der Anlage zu § 3 enthält.

Zu Artikel 5 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Änderungen richten sich an die Landesgesetzgeber, die für UVP-pflichtige Vorhaben (§ 3) die bestehenden Erlaubnis- (Nummer 1), Bewilligungs- (Nummer 2) und Planfeststellungsverfahren (Nummer 4) UVP-gerecht ausgestalten müssen.

Nummer 3 sieht darüber hinaus die Einfügung eines § 18c WHG vor. Die Vorschrift regelt die Einführung eines Zulassungsverfahrens für Abwasserbehandlungsanlagen ab einer bestimmten Größenordnung; der gewählte Schwellenwert orientiert sich an § 58 Abs. 2 Satz 2 des Landeswassergesetzes von Nordrhein-Westfalen. Den Ländern bleibt jedoch die Wahl des Verfahrenstyps (z.B. Planfeststellung, Genehmigung) überlassen. Diese Zulassungsverfahren müssen den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die Einfügung des Absatz 10 in § 8 BNatSchG ist deklaratorischer Natur und dient im Hinblick auf die UVP der besseren Verständlichkeit des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)

Nummer 1 sieht eine Änderung von § 16 Abs. 1 FStrG vor, nach der bei der Linienbestimmung die Umweltverträglichkeit nach dem jeweiligen Stand der Planung zu prüfen ist. Entsprechend der weniger detaillierten Planung für die Bestimmung der Linienführung ist auch die UVP in einem dieser Planung entsprechenden, weniger detaillierten Raster durchzuführen. Die stufenweise sich verfeinernde UVP wird hier verfahrensmäßig eingebunden und findet ihren Abschluß im Planfeststellungsverfahren.

Die Linienbestimmung kann durch ein Raumordnungsverfahren vorbereitet werden, daß dem Art. 1 § 15 Rechnung trägt.

Nummer 2 sieht aus Gründen der Rechtsklarheit eine Änderung des § 17 Abs. 1 FStrG vor, durch die die Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit in das Planfeststellungsverfahren ausdrücklich eingefügt wird.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes)

Nummer 1 sieht eine Änderung von § 13 Abs. 1 WaStrG vor, nach der bei der Linienbestimmung die Umweltverträglichkeit nach dem jeweiligen Stand der Planung zu prüfen ist. Entsprechend der weniger detaillierten Planung für die Bestimmung der Linienführung ist auch die UVP in einem dieser Planung entsprechenden weniger detaillierten Raster durchzuführen. Die stufenweise sich verfeinernde UVP wird hier verfahrensmäßig eingebunden und findet ihren Abschluß im Planfeststellungsverfahren.

Die Linienbestimmung kann durch ein Raumordnungsverfahren vorbereitet werden, das dem Art. 1 § 15 Rechnung trägt.

Nummer 2 sieht aus Gründen der Rechtsklarheit eine Änderung von § 14 Abs. 1 WaStrG vor, durch die die Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit in das Planfeststellungsverfahren ausdrücklich eingefügt wird.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundesbahngesetzes)

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ausdrücklich in das Bundesbahngesetz aufgenommen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Personenbeförderungsgesetzes)

Nummer 1 sieht aus Gründen der Rechtsklarheit eine Änderung von § 28 Abs. 1 PBefG vor, durch die die Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ausdrücklich in das Personenbeförderungsgesetz eingefügt wird.

Nummer 2 sieht eine Änderung von § 30 Abs. 3 PBefG vor, durch die die Auslegungsfrist von zwei Wochen auf einen Monat verlängert wird. Hierdurch wird eine rechtsvereinheitlichende Anpassung der Auslegungsfrist an die Regelung des § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG bewirkt.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr)

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ausdrücklich in das Planfeststellungsverfahren nach dem Gesetz über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr eingefügt.

Zu Artikel 12 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

Nummern 1 und 2 sehen aus Gründen der Rechtsklarheit ausdrücklich die Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit im luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahren und im Planfeststellungsverfahren nach §§ 6 bzw. 8 LuftVG vor.

Nummer 3 sieht eine Änderung von § 10 Abs. 3 LuftVG vor, durch die die Auslegungsfrist von zwei Wochen auf einen Monat verlängert wird. Hierdurch wird eine rechtsvereinheitlichende Anpassung der Auslegungsfrist an die Regelung des § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG bewirkt.

Zu Artikel 13 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Absatz 1 sieht vor, daß die neu geschaffenen und veränderten Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Durchführungsvorschriften einen Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Im übrigen tritt das Gesetz - abgesehen von den Regelungen in Absatz 2 und 3 - sechs Monate nach der Verkündung in Kraft. Eine längere Frist ist EG-rechtlich nicht vertretbar, weil die Umsetzungsfrist für die Richtlinie am 2. Juli 1988 abläuft.

Absatz 2 und 3 enthalten Überleitungsvorschriften, die die Anwendung des Stammgesetzes auf genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Atomrecht und dem Immissionsschutzrecht solange aufschieben, bis die Atomrechtliche Verfahrensverordnung und die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes jeweils durch Novellierung an die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angepaßt worden sind.

Die Bundesregierung ist bestrebt, die Novellierung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 2 in Kraft treten zu lassen.

23.09.88

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Anlage

S t e l l u n g n a h m e

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)

1. Artikel 1 (§ 1 Nr. 1 UVPG)

In Artikel 1 ist in § 1 Nr. 1 das Wort
"ermittelt"
durch das Wort
"festgestellt"
zu ersetzen.

Als Folge ist

in Artikel 1 in § 2 Abs. 1 Satz 2

und

in Artikel 1 in § 20 Nr. 1

jeweils das Wort

"Ermittlung"

durch das Wort

"Feststellung"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

"Ermitteln" würde ein Vorgehen bedeuten, das auf umfängliche Erforschung eines Sachverhalts gerichtet ist. Dies entspräche nicht dem Sinn und Wortlaut der Richtlinie, welche in Artikel 3 eindeutig ein "Identifizieren", also ein "Feststellen" verlangt.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVP)

In Artikel 1 § 2 Abs. 1 Satz 2 sind vor dem Wort

"Auswirkungen"

die Worte

"unmittelbaren und mittelbaren"

einzufügen.

Begründung:

Konsequenz aus Art. 3 EG-Richtlinie.

3. Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 sowie Anlage zu § 3 UVPG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 2
eingangs das Wort "insbesondere" zu streichen
und sind die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"1. bauliche Anlagen, die errichtet und betrieben werden
sollen,

2. sonstige Anlagen, die errichtet und betrieben werden
sollen,".

Als Folge

sind in der Anlage zu § 3 in Nummer 2 das Wort ", Betrieb"
und in den Nummern 1, 3, 4, 5 die Worte "und Betrieb" zu
streichen.

Begründung:

Die beschreibende Definition des Begriffs
"Vorhaben" stellt in den Nummern 1 und 2 klar,
daß der Umweltverträglichkeitsprüfung bauliche
Anlagen und sonstige Anlagen unterliegen, die
errichtet und betrieben werden sollen. Die
Prüfung umfaßt also die Anlagen selbst und den
Errichtungsvorgang und schließt den bestimm-
ungsgemäßen Betrieb in die Prüfung ein.

Durch die gewählte Definition wird der Eindruck
vermieden, als sei eine permanente Überprüfung
des laufenden Betriebs von baulichen und
sonstigen Anlagen beabsichtigt. Diese Defini-
tion entspricht auch der Richtlinie des Rates
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Arti-
kel 1 Abs. 2).

4. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 UVPG)

In Artikel 1 wird in § 2 Abs. 2 Nr. 4 vor dem Wort
"Auswirkungen"
das Wort
"nachteilige"
eingefügt.

Begründung:

Die Einbeziehung der wesentlichen Änderungen ist nach dem Sinn der Umweltverträglichkeitsprüfung nur insoweit vorzusehen, als diese erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Das muß im Gesetzestext klargestellt werden, damit nicht aus formalen Gründen eine UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben auch für solche wesentlichen Änderungen entsteht, die zwar erhebliche Auswirkungen im Sinne von Verbesserungen, nicht aber von Verschlechterungen der Umwelt haben.

5. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 WPG)

In Artikel 1 § 2 Abs. 3 ist in Nummer 1 nach dem Wort "Anzeigeverfahren" das Komma durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"Entscheidungen im Sinne des Gesetzes sind auch Beschlüsse über Pläne, die aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes in einem besonderen vorhabenbezogenen Planungsverfahren aufgestellt werden,"

Begründung:

Diese Änderung ist trotz der Sondervorschrift für das bergrechtliche Verfahren nach § 13 erforderlich, da die Sonderregelung an die Begriffsbestimmung der Umweltverträglichkeitsprüfung in § 2 anknüpft.

6. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 UVPG)

In Artikel 1 § 2 Abs. 3 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. Linienbestimmungen und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die für anschließende Verfahren beachtlich sind,"

Begründung:

Ein vorgelagertes Verfahren, in dem die Zulässigkeit eines Vorhabens bereits ganz beurteilt wird, ist aufgrund des Charakters dieser Verfahren nicht denkbar.

7. Zu Artikel 1 (§§ 2 und 17 UVPG)

Es wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, in welcher Weise klargestellt werden kann, daß Flächennutzungspläne von den Regelungen des Gesetzes nicht erfaßt werden.

Flächennutzungspläne enthalten keine vorhabenbezogenen Darstellungen. In ihnen ist vielmehr für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden lediglich in den Grundzügen darzustellen. Der Bundesrat geht deshalb davon aus, daß Flächennutzungspläne von den Regelungen des Gesetzes nicht erfaßt werden.

8. Zu Artikel 1 (Anlage zu § 3 UVPG allgemein)

Der Bundesrat weist darauf hin, daß im Anhang II der EG-Richtlinie eine Reihe von Vorhaben enthalten sind, die mehr Natur und Landschaft verbrauchen als andere in der Anlage zu § 3 des Gesetzesentwurfs enthaltene Vorhaben. Das gilt insbesondere für Infrastrukturprojekte (EG-Richtlinie, Anhang II Ziffer 10), Städtebauprojekte, nicht unter den Anhang I fallende Verkehrsflächen, Hotelkomplexe, Rennstrecken oder großflächigen Kiesabbau.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, daß die Anlage zu § 3 des Gesetzesentwurfs unter dem Gesichtspunkt der Ausgewogenheit um jene Projekte erweitert wird, die wegen ihrer gravierenden Folgen für Natur und Umwelt unbedingt der UVP unterworfen werden müssen.

Dies gilt ebenfalls für die dem Schutzbereich**gesetz** unterfallenden Anlagen.

9. Zu Artikel 1 (Anlage zu § 3, Nr. 1 UVPG)

In Artikel 1 wird in der Anlage zu § 3 in Nummer 1 vor dem Wort
"Auswirkungen"

das Wort

"nachteilige"

eingefügt.

Begründung:

Die Einbeziehung der wesentlichen Änderungen ist nach dem Sinn der Umweltverträglichkeitsprüfung nur insoweit vorzusehen, als diese erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Das muß im Gesetzestext klargestellt werden, damit nicht aus formalen Gründen eine UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben auch für solche wesentlichen Änderungen entsteht, die zwar erhebliche Auswirkungen im Sinne von Verbesserungen, nicht aber von Verschlechterungen der Umwelt haben.

10. Artikel 1 (Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3, Nr. 1 UVPG)

In Artikel 1 ist im Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 in
der Nummer 1
die Zahl "200"
durch die Zahl "300"
zu ersetzen.

Begründung:

Von Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von lediglich 200 Megawatt können bei Einhaltung des Standes der Technik kein erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt ausgehen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung rechtfertigen. Die Leistungsgrenze sollte deshalb und auch zur Harmonisierung innerhalb der EG der in Anhang I Nr. 2 der UVP-Richtlinie genannte Wert sein.

11. Zu Artikel 1 (Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3, Nr. 3 UVPG)

In Artikel 1 Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 werden in
Nummer 3 die Worte
"Steinkohle oder Braunkohle"
durch das Wort
"Kohle"
ersetzt.

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung an die Regelung in Nummer 1.14 des Anhangs zur 4. BImSchV.

12. Zu Artikel 1 (Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3, Nr. 6 UVPG)

In Artikel 1 Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 werden in Nummer 6 jeweils die Worte
"Jahresproduktion von mehr als "
durch die Worte
"Leistung von jährlich mehr als "
ersetzt.

Begründung:

Die Änderung ist notwendig zur Anpassung an das System der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und zur Anpassung an die übrigen Nummern des Anhangs insoweit, als hinsichtlich der Umwelterheblichkeit auf die Jahresleistung und nicht auf die Jahresproduktion abgestellt wird.

13. Zu Artikel 1 (Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3, Nr. 11 UVPG)

In Artikel 1 Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 werden in Nummer 11 nach dem Wort
"werden"
die Worte
"ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, soweit deren Leistung weniger als 80 Tonnen Gußteile je Monat beträgt"
eingefügt.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Anpassung an die Regelung in Nummer 3.7 des Anhangs zur 4. BImSchV. In die Ausnahmeregelung aufgenommene Anlagen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Eine solche Genehmigungspflicht ist jedoch Voraussetzung nach Nr. 1 der Anlage zu § 3 des Gesetzesentwurfs.

14. Zu Artikel 1 (Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3, Nr. 12 UVPG)

In Artikel 1 Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 werden in Nummer 12 nach den Worten

"betrieben werden"

die Worte

", ausgenommen - Gießereien für Glocken- oder Kunstguß,
- Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird,
- Gießereien, in denen das Metall in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschlagen wird,
und
- Gießereien zur Herstellung von Ziehwerkzeugen aus den in Nummer 3.4 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten niedrigschmelzenden Gußlegierungen"

eingefügt.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Anpassung an die Regelung in Nummer 3.8 des Anhangs zur 4. BImSchV. Für die in die Ausnahmeregelung einbezogenen Anlagen besteht keine Genehmigungspflicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz. Eine solche Genehmigungspflicht ist jedoch Voraussetzung nach Nr. 1 der Anlage zu § 3 des Gesetzesentwurfs.

15. Artikel 1 (Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3, Nr. 13 UVPG)

In Artikel 1 ist im Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 die Nummer 13 wie folgt zu fassen:

"13. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung folgender Stoffe durch chemische Umwandlung:

- a) organische Chemikalien oder Lösungsmittel wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate oder Äther mit einer Tageskapazität von 750 Tonnen oder mehr,
- b) halogenierte Kohlenwasserstoffe mit einer Tageskapazität von 250 Tonnen oder mehr,
- c) Kunststoffe oder Chemifasern mit einer Tageskapazität von 1.500 Tonnen oder mehr oder
- d) Pflanzenschutzwirkstoffe mit einer Tageskapazität von 50 Tonnen oder mehr."

Begründung:

Eine wirksame Umweltverträglichkeitsprüfung setzt voraus, daß die vorhandenen Prüfkapazitäten auf solche Anlagen beschränkt werden, die wegen ihrer Größe und Bedeutung im besonderen Maße umweltrelevant sind. Es verbietet sich deshalb, abweichend von der EG-Richtlinie jede Art von chemischen Anlagen zur Herstellung von Stoffen einzubeziehen, wenn nur ein räumlicher oder betrieblicher Zusammenhang mit chemischen Anlagen besteht, was bei nahezu jeder nennenswerten Anlage dieser Art der Fall sein dürfte.

Der nicht definierte Begriff "integrierte Anlage" der EG-Richtlinie wird durch die hier vorgeschlagene Fassung in eine praktikable Norm umgesetzt.

16. Zu Artikel 1 (Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3, Nr. 16 UVPG)

In Artikel 1 Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 ist die Nummer 16 wie folgt zu fassen:

"16. Anlagen zum Umgang mit

- a) gentechnisch veränderten Mikroorganismen,
- b) gentechnisch veränderten Zellkulturen, soweit sie nicht dazu bestimmt sind, zu Pflanzen regeneriert zu werden,
- c) Bestandteilen oder Stoffwechselprodukten von Mikroorganismen nach a) oder Zellkulturen nach b), soweit sie biologisch aktive, rekombinante Nukleinsäure enthalten,

ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Forschungszwecken dienen."

Begründung:

Gerade im Bereich der Gentechnologie sollten Definitionen beibehalten werden, die bereits Eingang in Rechtsvorschriften gefunden haben. Neue Begriffe, die bisher nicht bestimmt sind, erschweren die Handhabung der Vorschriften. Im übrigen würde die Eingrenzung auf Anlagen zum fabrikmäßigen Umgang dem Risikopotential gentechnischer Anlagen nicht gerecht.

17. Artikel 1 (Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3, Nr. 18 UVPG)

In Nummer 18 des Anhangs zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 ist
die Zahl "100.000" ...
durch die Zahl "200.000"
zu ersetzen.

Begründung:

Bei Vorhaben des Anhangs II der EG-Richtlinie ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur erforderlich, wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und die Umweltverträglichkeitsprüfung ihrem Wesen nach erforderlich ist.

Es ist nicht gerechtfertigt, Anlagen zur Herstellung von Glas schon bei einer Jahresleistung von 100.000 Tonnen den Vorhaben nach Anhang I gleichzustellen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die verschärften Anforderungen der TA Luft, die von der Glasindustrie in Zukunft einzuhalten sind. Zusätzliche Belastungen der vorwiegend mittelständisch strukturierten, zu zwei Drittel im Grenzland ansässigen Wirtschaftsglasindustrie sind wegen des scharfen Wettbewerbs vor allem mit Ostblock- und Schwellenländern tunlichst zu vermeiden. Deshalb ist der Schwellenwert auf 200.000 Tonnen zu erhöhen.

18. Artikel 1 (Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3, Nr. 24 UVPG)

In Artikel 1, Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 ist Nummer 24 wie folgt zu fassen:

"24. Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit

- a) 7 000 Hennenplätzen,
- b) 14 000 Junghennenplätzen,
- c) 14 000 Mastgeflügelplätzen,
- d) 700 Mastschweineplätzen,
- e) 250 Sauenplätzen

oder mehr.

Bei gemischten Beständen oder gemeinsamen Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 24. Juli 1985 (BGBI. I S. 1586) wird die für die Umweltverträglichkeitsprüfung maßgebende Anlagengröße in der Weise ermittelt, daß ein Sauenplatz 3 Mastschweineplätzen, 30 Hennenplätzen oder 60 Junghennen- oder Mastgeflügelplätzen entspricht; Bestände, die kleiner sind als jeweils 10 vom Hundert der in den Gruppen a) bis e) genannten Platzzahlen, bleiben bei der Ermittlung der maßgebenden Anlagengröße unberücksichtigt."

Begründung:

Die Grenzwerte in Nummer 7.1, Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV, die Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Schweinen betreffen, wurden zur Erreichung und Sicherung eines möglichst effektiven Umweltschutzes festgelegt. Sie sollten auch bei der Abgrenzung von

Anlagen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, zugrunde gelegt werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat die wirksame Umweltvorsorge zum Ziel. Es ist sachlich nicht zu rechtfertigen, daß gerade bei der Umweltverträglichkeitsprüfung die Bestandsgrößen des Bundesimmissionsschutzgesetzes drastisch erhöht werden.

Mit zunehmendem Produktionsumfang werden die Probleme einer umweltverträglichen Dungverwertung deutlich größer und entsprechende Auflagen schwieriger vollziehbar. Ein größerer Produktionsumfang bedingt einen höheren Flächenbedarf, der zwangsläufig zu einer größeren Entfernung der Fläche vom Produktionsstandort führt. In diesen Fällen werden hofnahe Flächen im Interesse der Einsparung von Transportkosten wesentlich stärker als hofferne Flächen zur Dungbeseitigung herangezogen, so daß die Gefahr einer umweltschädlichen Überdüngung besteht.

Es ist daher nicht gerechtfertigt, als Grenzwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung die Grenzwerte der 4. BImSchV derart zu erhöhen.

19. Zu Artikel 1 (Anlage zu § 3, Nr. 4 UVPG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob ein Schwellenwert für Anlagen der Nummer 4 der Anlage zu § 3 eingeführt werden kann.

Begründung:

Mit der vorliegenden Fassung werden durch die Anknüpfung an das Planfeststellungsverfahren eine zu große Anzahl von Abfallentsorgungsanlagen erfaßt, beispielsweise Bauschuttdeponien und Zwischenlager. Angesichts der notwendigen Beschränkung auf wesentliche umweltrelevante Anlagen sollte versucht werden, auch hier einen Schwellenwert einzuführen.

20. Artikel 1, (Anlage zu § 3, Nr. 6 UVPG)

In Artikel 1 ist Nummer 6 der Anlage zu § 3 wie folgt zu fassen:

"6. Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Häfen, Talsperren und Anlagen zur Landgewinnung am Meer, die einer Planfeststellung nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen;"

Begründung:

Im Wasserrecht (§ 31 WHG mit ausfüllenden Vorschriften in den Landeswassergesetzen), das neben dem gemeinnützigen auch den privaten Gewässerausbau der Planfeststellung unterwirft, bemißt sich die Planfeststellungspflichtigkeit nicht nach der Bedeutung des Vorhabens, sondern nur danach, ob mit Einwendungen gegen das Vorhaben zu rechnen ist (§ 31 Abs. 1 Satz 3 WHG). Daher ist auch für noch so geringfügige und unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit häufig völlig irrelevante Ausbauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn von seiten Dritter - in der Regel aus privatrechtlichen Gründen - Einwendungen erhoben werden.

Bei dieser Rechtslage ist es nicht sachgerecht, die UVP-Pflicht von der Planfeststellungsbedürftigkeit abhängig zu machen. Das Wesentlichkeitskriterium kennt das WHG nur bei der Ausbauvariante "Umgestaltung", nicht dagegen bei der Herstellung und Beseitigung eines Gewässers. Bereits die Entscheidung, wann eine Umgestaltung "wesentlich" ist, wirft in der Praxis erhebliche Probleme auf, so daß die UVP-Pflicht auch nicht nur auf "wesentliche" Ausbaumaßnahmen beschränkt werden kann.

Es bietet sich vielmehr an, auf die Aufzählung der Projekte in den Anhängen I und II der Richtlinie zurückzugreifen und diejenigen, die sich nach deutschem Recht als Gewässerausbau einordnen lassen, in Nummer 6 der Anlage zu § 3 aufzuzählen.

21. Artikel 1 (Anlage zu § 3, Nr. 6 und 12 UVPG), Artikel 5, Artikel 8

In Artikel 1 Nr. 6 und 12 der Anlage zu § 3, in Artikel 5 Nr. 4 sowie in Artikel 8 Nr. 2 ist am Ende jeweils der Halbsatz

"; dies gilt nicht für Hafenanlagen mit einer Ausdehnung von weniger als 100 ha "

einzufügen.

Begründung:

Der niederländische Entwurf zur Umsetzung der EG-Richtlinie legt im einzelnen Schwellenwerte u. a. für Hafen- und Deichbauten fest, die als großzügig bemessen anzusehen sind (z. B. wird bei Hafen- und Gewässerbauten eine UVP erst bei einer Größe von mehr als 100 ha vorgesehen).

Die bundesdeutschen Seehäfen stehen in einem ständigen Konkurrenzkampf gegenüber den übrigen kontinentalen Nordseehäfen. Die deutschen Seehäfen dürfen in ihren Möglichkeiten, sich schnell an Entwicklungen um Weltseeverkehr anpassen zu können, nicht schlechter gestellt werden als diese Konkurrenzhäfen.

22. Zu Artikel 1 (Anlage zu § 3, Nr. 6 UVPG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Nummer 6 der Anlage eine Aufzählung der UVP-pflichtigen Ausbauvorhaben vorgenommen werden kann, die sicherstellt, daß kleinere und solche Ausbaumaßnahmen, die vornehmlich der ökologischen Verbesserung eines Gewässers dienen (z. B. Renaturierungsmaßnahmen) nicht von der UVP-Pflicht erfaßt werden.

Begründung:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich auch in allen anderen Bereichen auf Vorhaben, die erhebliche (nachteilige / beeinträchtigende) Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Deshalb ist die ausnahmslose Unterwerfung aller Ausbaumaßnahmen unter die UVP-Pflicht nicht angemessen.

23. Zu Artikel 1 (Anlage zu § 3, Nr. 7 UVPG)

In Artikel 1 Anlage zu § 3 ist in Nummer 7 nach dem Wort
"bedürfen"

folgender Satzteil anzufügen:

"oder einem vom Bundesberggesetz anerkannten Planungsverfahren
unterliegen".

Begründung:

Das Bundesberggesetz läßt
unter anderem für Braunkohle-
planungen ein besonderes
Verfahren zu. In diesem
Braunkohlenplanverfahren kann
nach dem Regierungsentwurf zur
Änderung des Bundesbergge-
setzes - Art. 1 Nr. 2 (§§ 52
Abs. 2 a und 2 b) - abweichend
vom grundsätzlich vorgesehenen
Planfeststellungsverfahren die
Umweltverträglichkeitsprüfung
durchgeführt werden. An diese
vorgesehene Regelung des
Bundesberggesetzes soll Nr. 7
der Anlage redaktionell
angepaßt werden.

24. Zu Artikel 1 (Anlage zu § 3, Nr. 15 (neu) UVPG)

In Artikel 1 Anlage zu § 3 wird nach Nr. 14 folgende Nummer 15 angefügt:

"15. Feriendörfer, Hotelkomplexe und ähnliche Vorhaben außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die eines Bebauungsplans nach § 9 des Baugesetzbuchs bedürfen."

Begründung:

Die genannten Vorhaben sind in der Regel mit so schwerwiegenden Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, daß ihre UVP-Pflichtigkeit sachlich gerechtfertigt ist. Als Anknüpfungspunkt für die UVP wird hierbei mangels eines bundesgesetzlich geregelten Zulassungsverfahrens auf den Bebauungsplan abgestellt.

25. Zu Artikel 1 (Anlage zu § 3 Nr. 16 (neu) UVPG)

In Artikel 1 Anlage zu § 3 ist nach Nummer 15 (neu) folgende Nummer 16 anzufügen:

"16. Schaffung und wesentliche Änderung von Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen und einer Planaufstellung nach § 31 Landesbeschaffungsgesetz oder einer Erklärung zum Schutzbereich nach § 2 Schutzbereichsgesetz bedürfen."

Begründung:

Um flächenbedeutsame Vorhaben der Landesverteidigung wie etwa Truppenübungsplätze und Schießanlagen der UVP zu unterwerfen, müssen derartige Vorhaben bei der vorgeschlagenen Streichung des Artikel 1 § 3 Abs. 2 in die Anlage zu Artikel 1 § 3 Abs. 1 aufgenommen werden.

26. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nach dem Wort "können" folgender Satzteil anzufügen:

"soweit ihre Zulassung bundesrechtlich geregelt ist,"

Begründung:

Nach den Kompetenznormen des Grundgesetzes sowie nach der Konzeption des Gesetzentwurfs kann sich die Befugnis der Bundesregierung zur Erweiterung der Anlage nur auf Vorhaben erstrecken, deren Zulassung entsprechend den Kompetenznormen des Grundgesetzes (Artikel 73 ff. GG) bundesrechtlich geregelt ist. Aus Gründen der Normenklarheit ist die Verordnungsermächtigung daher auf solche Vorhaben zu beschränken, für die ein bundesrechtliches Zulassungsverfahren besteht.

27. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 UVPG)

In Artikel 1 § 3 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Es ist kein Grund ersichtlich, Vorhaben der Landesverteidigung von der Umweltverträglichkeitsprüfung auszunehmen.

Die Tatsache, daß Vorhaben, die Zwecken der nationalen Verteidigung dienen, gemäß Art. 1 Abs. 4 vom Anwendungsbereich der EG-Richtlinie ausgenommen sind, ist kein ausreichender Grund, sie generell vom Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes auszunehmen. Zum einen ermöglicht die Richtlinie in Art. 13 strengere Regelungen auch bezüglich des Anwendungsbereichs. Zum anderen können von Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen. Deshalb gilt z.B. das Bundes-Immissionsschutzgesetz grundsätzlich auch für derartige Anlagen. Aus Gründen der umweltpolitischen Sachgerechtigkeit es daher erforderlich, Anlagen der Landesverteidigung in die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

28. Zu Artikel 1 (§ 4 Satz 1 UVPG)

In Artikel 1 sind in § 4 Satz 1 die Worte "des Bundes und der Länder" durch die Worte "des Bundes oder der Länder" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung.

Für die Rechtsfolge des § 4 muß es genügen, wenn die nähere Bestimmung der Prüfung der Umweltverträglichkeit in Vorschriften einer der beiden Gebietskörperschaften enthalten ist.

29. Zu Artikel 1 (§ 5 Sätze 1 bis 3 UVPG)

In Artikel 1 § 5 Sätze 1, 2 und 3 ist das Wort
"soll"
jeweils durch das Wort
"hat"
zu ersetzen und vor den Worten
"erörtern", "unterrichten" und "stellen"
jeweils das Wort
"zu"
einzufügen.

Begründung:

Die Änderungen sind aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Dem Träger des Vorhabens sind deutlich in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens die an ihn gerichteten Anforderungen aufzuzeigen.

30. Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 UVPG)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 1 in Satz 2 im ersten Halbsatz die Worte

" , eine schriftliche Anzeige "

zu streichen.

Begründung:

Berichtigung eines Redaktionsversehens. Anzeigeverfahren führen nicht zu Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 2.

31. Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 UVPG)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 1 der letzte Halbsatz von Satz 2 wie folgt zu fassen:

"..., sind die nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, daß sie mit den übrigen Unterlagen ausgelegt werden können."

Begründung:

Art und Umfang der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung stellen sich oftmals erst im Laufe des Verfahrens heraus. Schon deshalb wäre es unbillig, vom Träger des Vorhabens zu verlangen, die Unterlagen bereits mit dem Antrag vorzulegen.

Verzögert sich z. B. die Erstellung eines ökologischen Gutachtens, so muß es möglich sein, während der Verzögerungszeit die übrigen Unterlagen zu prüfen; es genügt, wenn die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens so rechtzeitig vorliegen, daß sie mit den übrigen Unterlagen ausgelegt werden können.

32. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 UVPG)

In Artikel 1 § 6 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Absatz 2 ist entbehrlich. Die mit ihm beabsichtigte Rechtsfolge ergibt sich bereits aus § 4.

33. Artikel 1 § 6 Abs. 3 und 4 UVPG)

In Artikel 1 sind in § 6 die Absätze 3 und 4 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
2. Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe, insbesondere der Luftverunreinigungen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser sowie sonstige Angaben, die erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt durch das Vorhaben feststellen und beurteilen zu können,
3. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,

4. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden.

Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Angaben ist beizufügen.

(4) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen auch die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist:

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren,
2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden, soweit
... (weiter wie Gesetzentwurf der Bundesregierung)
erstrecken."

Begründung:

Die zu den Absätzen 3 und 4 vorgeschlagenen Ergänzungen dienen der Klarstellung, welche Angaben der Träger des Vorhabens zu machen hat.

Eine Zusammenfassung der Absätze 3 und 4 ist nicht sachgerecht. Die Richtlinie unterscheidet zutreffend zwischen Angaben, die für jedes Vorhaben erforderlich sind, und solchen Angaben, die nach der Art des Vorhabens nach Lage des Einzelfalles zusätzlich erforderlich sein und vom Projektträger billigerweise verlangt werden können

34. In Artikel 1 (§ 6 Abs. 5 UVPG)

In Artikel 1 § 6 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn die zuständige Behörde für diejenige öffentlich-rechtliche Körperschaft tätig wird, die Träger des Vorhabens ist."

Begründung:

Träger eines Vorhabens ist in solchen Fällen niemals eine Behörde, sondern stets eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Die Formulierung erfaßt auch den Fall, daß die zuständige Behörde in Auftragsverwaltung für eine andere Körperschaft tätig wird.

35. Zu Artikel 1 (§ 8a (neu) UVPG)

Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

"§ 8a

**Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung
bei sonstigen Nachbarstaaten**

Wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter in einem sonstigen Nachbarstaat der Bundesrepublik Deutschland haben könnte, gilt § 8 entsprechend, sofern nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung vereinbart ist."

Begründung:

Die Vorschrift soll verhindern, daß sonstige Nachbarstaaten der Bundesrepublik wegen der Beschränkung der EG-Richtlinie auf die Mitgliedstaaten sich diskriminiert fühlen. Sie soll hingegen aufzeigen, daß die Bundesrepublik wegen ihrer zentralen Lage in Europa im Hinblick auf weiträumige, grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen auch für eine Behördenbeteiligung der Nachbarstaaten, die nicht den Europäischen Gemeinschaften angehören, offen ist. Selbstverständlich setzt eine solche Behördenbeteiligung entsprechende Vereinbarungen mit diesen Staaten auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit der Zulassungsvoraussetzungen für UVP-pflichtige Vorhaben voraus.

36. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG)

In Artikel 1 § 9 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 anzuhören; diese sind auszulegen."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die Unterlagen nach § 6 auszulegen sind. Die bisherige Formulierung "auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen nach § 6" erweckt den Eindruck, als würde sich aus einer anderen Rechtsvorschrift ergeben, daß die Unterlagen nach § 6 auszulegen sind. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es sollte deshalb an dieser Stelle bestimmt werden.

37. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend."

Begründung:

Durch die Änderung des Satzes 2 wird klargestellt, daß das Anhörungsverfahren nicht nur den Anforderungen des § 73 Abs. 3 bis 7 VwVfG entsprechen muß, sondern diese Bestimmungen unmittelbar gelten, soweit keine weitgehenden Vorschriften im Sinne des § 4 bestehen.

38. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 1 UVPG)

In Artikel 1 § 9 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde hat den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens, die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, die Bewertung der Umweltauswirkungen und die Entscheidungsgründe zugänglich zu machen."

Begründung:

Da die zusammenfassende Darstellung mit der Bewertung den abschließenden Bericht über die Durchführung der UVP bildet, müssen diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dadurch erst werden auch der Entscheidungsprozeß und die Entscheidungsgründe transparent.

39. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 3 Satz 2 das Wort "hierdurch" durch die Worte "durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Absatz 3 letzter Satz könnte in der Praxis zu Interpretationsschwierigkeiten führen. Entsprechend der Begründung sollte deshalb auch im Gesetzestext klargestellt werden, daß Rechtsansprüche durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

40. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 3 UVPG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der in § 9 Abs. 3 UVPG verwendete Begriff des "vorgelagerten Verfahrens" im Gesetz näher umschrieben werden kann. Dies erscheint deshalb erwünscht, weil er Voraussetzung für die vereinfachte Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 3 UVPG und für den Ausschluß von Rechtsansprüchen ist.

41. Zu Artikel 1 (§ 10 UVPG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 10 so gefaßt werden kann, daß sowohl dem Geheimhaltungsinteresse der Vorhabensträger und anderer Verfahrensbeteiligter als auch dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit Rechnung getragen werden kann.

Begründung:

§ 10 befriedigt in der vorliegenden Fassung nicht.

Nach der Gesetzesbegründung soll der Umfang der Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Interesse eines wirksamen Geheimhaltungsschutzes begrenzt werden. Als unberührt bleibende Vorschrift wird insbesondere § 30 VwVfG genannt. Diese Vorschrift besagt jedoch nur, daß Geheimnisse der Beteiligten sowie der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden dürfen. "Befugt" ist jedoch jede Offenbarung, die durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine solche Rechtsvorschrift ist auch § 9, der die Auslegung der Unterlagen nach § 6 ohne jede Einschränkung vorsieht. Dies kann nach der EG-Richtlinie und der Gesetzesbegründung nicht gewollt sein.

Andererseits kann auch nicht gewollt sein, daß die Unterlagen nach § 6 nicht auszulegen sind, soweit sie "Geheimnisse" im Sinne des § 30 VwVfG enthalten. Dieser Begriff ist nach dem sog. Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgericht vom 15.10.83 (E 65,1) nämlich weit auszulegen. Nachdem in Vorbereitung befindlichen Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes und Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind darunter sämtliche personenbezogenen

Informationen, also auch Daten, die keine "Geheimnisse" im engeren Sinne sind, zu verstehen. Da vermutlich zahlreiche Unterlagen nach § 6 personenbezogene Informationen enthalten, würde dies dazu führen, daß sie mangels einer Offenbarungsbefugnis nicht ausgelegt werden dürfen. Damit könnte aber der Wert der Auslegung in Frage gestellt werden.

Es sollte daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren, insbesondere von der Bundesregierung, geprüft werden, ob nicht § 10 in einen Offenbarungstatbestand ausgestaltet werden kann, der einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Geheimhaltungsinteresse der Verfahrensbeteiligten und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit beinhaltet und auf den Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes und Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgestimmt ist.

42. Artikel 1 (§ 11 Satz 1 UVPG)

In Artikel 1 ist in § 11 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6, der behördlichen Stellungnahmen nach §§ 7, 8 und 8 a sowie der Anhörung nach § 9 eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen."

Begründung:

Zur Klarstellung wird der Begriff "Äußerungen der Öffentlichkeit" durch eine Formulierung ersetzt, die der Terminologie des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepaßt ist.

Nur solche Auswirkungen sind darzustellen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erheblich sind.

43. Artikel 1 (§ 11 Satz 3 UVPG)

In Artikel 1 ist in § 11 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die zusammenfassende Darstellung ist in die Begründung der ersten Entscheidung aufzunehmen, die sich auf die Zulässigkeit des Vorhabens bezieht."

Begründung:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen (§ 2 Abs. 1 Satz 1). Deshalb und aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist die zusammenfassende Darstellung in die Begründung der Entscheidung aufzunehmen und nicht in einem besonderen Schriftstück niederzulegen. Soweit mehrere Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens ergehen, muß die zusammenfassende Darstellung bereits in der Begründung der ersten Entscheidung enthalten sein und bei den weiteren Entscheidungen vorliegen. Sind für ein Vorhaben mehrere Zulassungsentscheidungen erforderlich (vgl. § 14), ist der Teil der Begründung, der sich auf die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen bezieht, zwischen allen Zulassungsbehörden abzustimmen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3).

44. Artikel 1 (§ 13 Abs. 2 UVPG)

In Artikel 1 sind
in § 13 Abs. 2 Satz 1 das Wort
"kann"
durch das Wort
"ist"

und die Worte
"beschränkt werden"
durch die Worte
"zu beschränken"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient in Übereinstimmung mit der Begründung der Regierungsvorlage der Vermeidung von Doppelprüfungen.

45. Artikel 1 (§ 14 Abs. 1 UVPG)

In Artikel 1 ist in § 14 Abs. 1 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Bedarf ein Vorhaben, das in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt ist, der Zulassung durch mehrere Behörden, so wird für alle verwaltungsbehördlichen Verfahren nur eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt; die Länder bestimmen eine federführende Behörde, die zumindest für die Aufgaben nach §§ 5 und 11 zuständig ist."

Begründung:

Klarstellung, daß für die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegenden Vorhaben nur eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, und zwar auch dann, wenn mehrere Zulassungsentscheidungen zu treffen sind.

46. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 UVPG)

In Artikel 1 § 14 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Zulassungsbehörden haben auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen und diese nach § 12 bei den Entscheidungen zu berücksichtigen."

Begründung:

Die Vornahme einer Gesamtbewertung ist mehreren Zulassungsbehörden nur gemeinsam möglich. Mit dem Vorschlag wird gewährleistet, daß jeder der Zulassungsbehörden sich nicht auf eine Teilwertung beschränken darf.
Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

47. Zu Artikel 1 (§ 15 UVPG)

In Artikel 1 § 15 ist an Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Diese Regelung gilt nicht, wenn in einem Raumordnungsverfahren bereits die Umweltverträglichkeit geprüft wurde und die Öffentlichkeit mindestens entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 in dieses Verfahren einbezogen war."

Begründung:

Für die Festlegung von Trassen werden vor Linienbestimmungsverfahren nach den Verkehrswegegesetzen bereits heute in der Regel Raumordnungsverfahren durchgeführt. Es muß sichergestellt werden, daß die UVP nicht auf 3 Verfahrensstufen stattfindet. Der neu hinzugefügte Satz gibt gegebenenfalls den Raumordnungsverfahren den Vorrang, wobei sich Verfahren und Wirkung nach § 6a ROG und § 16 richten.

48. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 1 UVPG)

In Artikel 1 § 16 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Im Raumordnungsverfahren oder in einem anderen raumordnerischen Verfahren werden die Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet."

Begründung:

Zur Einfügung der Worte "oder in einem anderen raumordnerischen Verfahren":

Die Klärung von Standort, Trassen oder sonstigen, meist überörtlich bedeutsamen Fragen hinsichtlich der in der Anlage zu § 3 genannten Vorhaben erfolgt in einzelnen Ländern nicht nur im Raumordnungsverfahren, sondern auch in anderen raumordnerischen Verfahren, z. B. im Rahmen der Regionalplanung. Auch hier ist es sinnvoll, die Umweltverträglichkeitsprüfung bereits entsprechend dem Planungsstand durchzuführen, um Vorfestlegungen zu vermeiden. Deswegen muß das gestufte Verfahren hier in diesem anderen raumordnerischen Verfahren stattfinden, ohne daß es dazu noch eines anschließenden Raumordnungsverfahrens bedarf.

Zur Ersetzung der Worte "können ... werden" durch das Wort "werden":

Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in jedem Falle ein (vgl. § 6 a Abs. 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Raumordnungsgesetzes). Deshalb muß es statt "können ..." "werden" heißen.

49. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 2 UVPG)

In Artikel 1 § 16 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren hat die zuständige Behörde die im Verfahren nach Absatz 1 ermittelten, beschriebenen und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach Maßgabe des § 12 bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen."

Begründung:

Nach § 16 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 9 des in Drs. 336/88 vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes (§ 6a Abs. 6 Satz 1 ROG) wäre die im Raumordnungsverfahren vorgenommene B e w e r t u n g der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - im Gegensatz zur Ermittlung und Beschreibung dieser Auswirkungen - von dem Berücksichtigungsgebot nach § 6a Abs. 6 ROG ausgenommen, sofern nicht § 16 Abs. 3 Satz 2 UVPG zur Anwendung kommt. Diese unterschiedliche Ausgestaltung der Wirkung von Teilen des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens wäre nicht sachgerecht.

Durch die miteinander verknüpfte Änderung sowohl des § 16 UVPG als auch des § 6a Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 6 Sätze 1 und 2 ROG wird klargestellt, daß die Bewertung der Umweltauswirkungen im Raumordnungsverfahren nicht umfassend, sondern ausschließlich nach dem in diesem Verfahren möglichen Sachstand erfolgt. Die abschließende Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen bleibt dem Zulassungsverfahren vorbehalten. Allerdings sind hierbei die im Raumordnungsverfahren getroffenen Bewertungen nach Maßgabe des § 12 zu berücksichtigen.

50. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 3 UVPG)

In Artikel 1 § 16 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren soll hinsichtlich der im Verfahren nach Absatz 1 ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen von den Anforderungen der §§ 5 bis 8 und 11 insoweit abgesehen werden, als diese Verfahrensschritte bereits im Verfahren nach Absatz 1 erfolgt sind. Die Anhörung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 und die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 sollen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Öffentlichkeit im Verfahren nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 einbezogen wurde."

Begründung:

Zur Ersetzung der Worte
"im Raumordnungsverfahren"
durch die Worte "im Ver-
fahren nach Absatz 1":

Die Klärung von Standort,
Trassen oder sonstigen, meist
überörtlich bedeutsamen Fragen
hinsichtlich der in der Anlage
zu § 3 genannten Vorhaben
erfolgt in einzelnen
Ländern nicht nur im Raumord-
nungsverfahren, sondern auch
in anderen raumordnerischen
Verfahren, z.B. im Rahmen der
Regionalplanung.
Auch hier ist es sinnvoll, die
Umweltverträglichkeitsprüfung
bereits entsprechend dem
Planungsstand durchzuführen,
um Vorfestlegungen zu vermei-
den. Deswegen muß das gestufte
Verfahren hier in diesem
anderen raumordnerischen
Verfahren stattfinden, ohne
daß es dazu noch eines an-
schließenden Raumordnungsver-
fahrens bedarf. (Siehe auch den
Änderungsvorschlag zu Artikel 1
§ 16 Abs. 1)

Zur Ersetzung von "können" durch "sollen":

Um Doppelprüfungen zu vermeiden, kann es nicht in das Ermessen der zuständigen Behörde des nachfolgenden Zulassungsverfahrens gelegt werden, ob sie die nach Absatz 3 mögliche eingeschränkte Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen, der Anhörung der Öffentlichkeit und Bewertung der Umweltauswirkungen durchführt. Sie muß vielmehr in der Regel diese Beschränkung vornehmen, es sei denn aus besonderen Gründen - z.B. wichtige neue Erkenntnisse - ist ein erneutes vollständiges Prüfungsverfahren erforderlich. Dieser Intention wird durch das Wort "soll" (statt "kann") Rechnung getragen.

51. Zu Artikel 1 (§ 20 Nr. 3 UVPG)

In Artikel 1 § 20 Nr. 3 werden die Worte
"der Bewertung"
durch die Worte
"für die Bewertung"
ersetzt.

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

52. Zu Artikel 1 § 20 a (neu) UVPG)

In Artikel 1 ist nach § 20 folgender § 20a einzufügen:

"§ 20a

Sachverständige

Die Länder können durch Rechtsverordnung

1. bestimmte Prüfungen nach diesem Gesetz auf anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen übertragen,
2. die Voraussetzungen für die Anerkennung der Sachverständigen oder sachverständigen Stellen und die Entgelte für deren Leistungen regeln,
3. regeln, daß der Träger des Vorhabens die Kosten der Sachverständigen oder sachverständigen Stellen zu tragen hat."

Begründung:

Die zuständigen Behörden müssen in die Lage versetzt werden, anerkannte externen Sachverständigen bei der Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts und der Ermittlung von Erfahrungssätzen im Rahmen der UVP hinzuzuziehen. Die abschließende Bewertung verbleibt bei der Behörde. Mit der Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, zusätzliche Belastungen der Umweltbehörden durch Aufgaben im Rahmen der UVP in Grenzen zu halten. Soweit vertretbar, sollen Aufgaben auf Sachverständige übertragen werden. Es wird darauf hingewiesen, daß nach dem Gesetzesentwurf die Zahl der Anwendungsfälle für die dort geregelte Umweltverträglichkeitsprüfung etwa um den Faktor 100 höher sein wird als vergleichsweise in den Niederlanden, die ihr nationales Recht bereits der EG-Richtlinie angepaßt haben; dort sind für eine UVP spezifische Kosten von durchschnittlich 270.000,-- DM für den Antragsteller sowie zusätzliche

Kosten bei den Behörden ermittelt worden, für die das Reich einen Zuschuß von rd. 45.000,-- DM zahlt (vergl. UPR 1988/6, S. 220).

Ohne die Einfügung wird es entweder zu erheblichen Personalanforderungen der zuständigen Behörden oder zu erheblichen Verzögerungen bei der Prüfung und Entscheidung UVP-pflichtiger Vorhaben kommen. Es besteht auch die Gefahr, daß die UVP schematisiert durchgeführt wird.

Die Überwälzung der durch den Einsatz von Sachverständigen und sachverständigen Stellen entstehenden Kosten auf die Träger des Vorhabens entspricht dem Verursacherprinzip. Das vorgeschlagene Verfahren einer Regelung in Rechtsverordnungen ist mit weniger Verwaltungsaufwand verbunden als es die jeweilige Bestellung von Gutachten für Einzelprüfungen wäre.

53. Zu Artikel 1 (§ 20 b (neu) UVPG)

In Artikel 1 ist nach § 20 a (neu) folgender § 20 b einzufügen:

**"§ 20 b
Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Begründung:
Redaktionelle Ergänzung.

54. Artikel 1 (§ 21 Abs. 2 UVPG)

In Artikel 1 ist in § 21 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

§ 21 Abs. 1 trifft für die bereits begonnenen Verfahren eine klare Regelung. Eine sachliche Rechtfertigung dafür, begonnene Verfahren anders zu behandeln, wenn ein Vorbescheid oder eine Teilzulassung ergangen ist, ist nicht ersichtlich.

55. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 7 Abs. 2 Satz 2 AbfG)

In Artikel 2 Nr. 2 ist nach dem Wort
"Behandlung"
das Wort
"und" durch "oder"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Ausnahme soll auch dann gelten, wenn die Anlage nur einer der drei genannten Entsorgungsmethoden dient.

56. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 18 c WHG)

In Artikel 5 Nr. 3 sind im neu einzufügenden § 18c die Worte
"für mehr als 200 Kubikmeter Abwasser je zwei Stunden"
durch die Worte

", die für mehr als 3.000 kg/d BSB₅ (roh) oder für mehr als
1500 Kubikmeter Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser
ausgelegt ist,"
zu ersetzen.

Begründung:

Wegen der geringen Auswirkungen auf
die Umwelt erscheint es sachgerecht,
kleinere Anlagen von der UVP-Prüfung
auszunehmen.

57. Zu Artikel 12 a (neu) (§ 4 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz)

Nach Artikel 12 ist folgender Artikel 12 a einzufügen:

'Artikel 12 a

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Dezember 1935 (BGBl. III 752-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung energierechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Im Anzeigeverfahren ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen."

Begründung:

Bereits im Anzeigeverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz sollte sichergestellt werden, daß bei dem Bau, der Erneuerung oder Stilllegung von Energieanlagen von Energieversorgungsunternehmen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Sie ist erforderlich, weil im Anzeigeverfahren die Vorentscheidung über eine Be-
anstandung fällt, die nicht nur nach energiewirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern auch unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit (z. B. auch der Ressourcenschonung) getroffen werden sollte.

58. Zu Artikel 14 Abs. 2

In Artikel 14 Abs. 2 werden am Ende die Worte "der atomrechtlichen Genehmigung" durch die Worte "des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens" ersetzt.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 ist die Umweltverträglichkeitsprüfung "ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen". Dagegen gehört die Entscheidung selbst nicht mehr zur Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Seite 27 Abs. 3 der Begründung). Deshalb können die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für den Bereich der "atomrechtlichen Genehmigung", sondern lediglich für den Bereich des "atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens" näher bestimmt werden.

59. Zu Artikel 14 Abs. 3

In Artikel 14 Abs. 3 werden am Ende die Worte "der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung" durch die Worte "des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens" ersetzt.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 ist die Umweltverträglichkeitsprüfung "ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen". Dagegen gehört die Entscheidung selbst nicht mehr zur Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Seite 27 Abs. 3 der Begründung). Deshalb können die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für den Bereich der "immissionsschutzrechtlichen Genehmigung", sondern lediglich für den Bereich des "immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens" näher bestimmt werden.

Zum Gesetzentwurf allgemein

60. Der Bundesrat weist darauf hin, daß sich aus dem Gesetzentwurf erhebliche Kostenbelastungen für die Länder ergeben können, die in der Vorlage der Bundesregierung nur in allgemeiner Form angesprochen werden. Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren besonders sorgfältig die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzentwurfs zu prüfen und darzustellen.
61. Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf stärker als bisher mit dem Fachplanungsrecht und dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes abgestimmt werden kann.

Begründung:

Das Verhältnis zwischen dem Fachplanungsrecht und den neuen Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in dem Gesetzentwurf nicht eindeutig bestimmt. Das zeigt sich insbesondere an der Subsidiaritätsregelung des Artikel 1 § 1, der größtenteils nur deklaratorischen Aufnahme der Umweltverträglichkeitsprüfung in die Fachplanungsgesetze nach Artikel 3 bis 12 und im Einzelfall am Spannungsverhältnis zwischen der Benachrichtigungspflicht nach Artikel 1 § 9 Abs. 2 einerseits und § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 69 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz andererseits.

Dies kann den Rechtsanwender vor erhebliche Schwierigkeiten stellen.

Zu weiteren Abstimmungen zwischen den neuen und den bestehenden Vorschriften sollte u.U. auch auf das Mittel des Planspiels zurückgegriffen werden.

62. Der Bundesrat weist darauf hin, daß das Gesetz ohne die in Artikel 1 § 20 genannten Verwaltungsvorschriften schwer vollziehbar ist.

Er bittet deshalb die Bundesregierung, diese Verwaltungsvorschriften zügig vorzulegen und parallel zu den Beratungen des Gesetzes im Bundestag mit den Ländern abzustimmen, damit sie unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes in diesem Punkt (vgl. Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs) und vor Inkrafttreten des Gesetzes im übrigen (vgl. Artikel 14 Abs. 1 Satz 2) mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.